



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

#moderndenken

**Jahresbericht
Arbeitsschutzverwaltung
2019 - 2022**

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Turmschanzenstraße 25

39114 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-4607

Telefax: (0391) 567-4622

E-Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de

buergernah@ms.sachsen-anhalt.de

Homepage: ms.sachsen-anhalt.de

Redaktion/Layout:

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)

Freiimfelder Straße 68

06112 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 52162-200

Fax: (0345) 52162-401

E-Mail: lav-poststelle@sachsen-anhalt.de

Homepage: verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

LAV 01/2024



Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	5
Vorwort.....	6
1. Gemeinsam stark gegen Corona: Das Landesamt für Verbraucherschutz unterstützt Unternehmen und Beschäftigte im Umgang mit der Pandemie.....	8
2. Schwerpunktkontrollen in der Fleischwirtschaft durch das Landesamt für Verbraucherschutz	13
3. „Immer der Nase nach“ - Bericht über die Arbeit der Messstelle zum Thema Beurteilung der Innenraumluftqualität an Arbeitsplätzen.....	17
4. Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	22
5. Ein Dauerthema – Asbest auf Baustellen	25
6. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) - Zwischenfazit der dritten GDA-Periode.....	29
7. „Arbeitsschutz - Aber nur mit Ihnen!“ - Die Ausbildung zu Aufsichtsbeamten im Landesamt für Verbraucherschutz	33
8. Eine spannende Aufgabe: Bewertung von elektrischen Prüfungen und sicherheitstechnischen Kontrollen bei Medizinprodukten.....	36
9. Strahlenanwendungen am Menschen: Bedeutsame Vorkommnisse in Sachsen-Anhalt...39	
10. Überwachung des Marktes in Sachsen-Anhalt bei Zurrgurten aus Chemiefasern.....	42
11. Arbeitsunfall aufgrund eines gerissenen Hebebandes	46
12. Fatale Fehlplanung: Bericht eines tödlichen Arbeitsunfalls beim Umlagern von Getreide	49
13. Gefährliche Höhe – Erneuter Unfall-Schwerpunkt auf Baustellen	51
14. Zwei Radladerunfälle mit Todesfolge.....	53
15. Untersuchung eines tödlichen Arbeitsunfalls bei Renovierungsarbeiten	57
16. Sechs tödliche Arbeitsunfälle in 2022	59
Anhang.....	64

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Maskenkompass (Quelle: LAV)	11
Abbildung 2 Bearbeitung von Schweinen in einem Zerlegebetrieb (Quelle: Tönnies Zerlegebetrieb GmbH).....	13
Abbildung 3 Gesamtbewertung der Arbeitsschutzorganisation der revidierten Betriebe.....	15
Abbildung 4 Berechnung der Fensteröffnung (Quelle: LAV).....	20
Abbildung 5 Lüftungskanäle auf dem Dachboden (Quelle: LAV).....	21
Abbildung 6 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) und Unterlage für spätere Arbeiten.....	22
Abbildung 7 Umsetzung der Maßnahmen aus SiGe-Plan (Prüfung einzelner Maßnahmen auf der Baustelle)	23
Abbildung 8 Asbestfund bei Abbrucharbeiten und elektronenmikroskopischer Nachweis (Quelle: LAV).....	28
Abbildung 9 Bewertung der Arbeitsschutzorganisation der kontrollierten Betriebe	30
Abbildung 10 Bewertung der Gefährdungsbeurteilung der kontrollierten Betriebe	31
Abbildung 11 Bewertung der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der GDA- Arbeitsprogramme	32
Abbildung 12 Die Grenzwertüberschreitung wurde nicht beanstandet	37
Abbildung 13 unplausible Messung des Schutzleiterwiderstandes an einem schutzisolierten Gerät	37
Abbildung 14 fehlende elektrische Prüfung bei einer STK eines ortsfesten elektrolytischen Vollbads	38
Abbildung 15 Prüfprotokoll eines HF-Chirurgiegerätes Schutzklasse I mit Anwendungsteil CF (Herstellerangaben).....	38
Abbildung 16 Verteilung bedeutsamer Vorkommnisse nach Anwendungsart, Jahr und Region.....	40
Abbildung 17 Einteiliger Zurrigurt mit Ratsche als Spannelement (Quelle: LAV).....	42
Abbildung 18 Zweiteiliger Zurrigurt mit Ratsche als Spannelement (Quelle: LAV)	43
Abbildung 19 Unfallstelle (Quelle: LAV)	46
Abbildung 20 gerissenes Hebeband (Quelle: LAV)	47
Abbildung 21 betroffener Teleskoplader mit Haufwerken (Quelle: LAV).....	49
Abbildung 22 gebrochener Zwischenholm einer Hubarbeitsbühne (Quelle: LAV)	51
Abbildung 23 fehlendes Dachfanggerüst bei Dacharbeiten (Quelle: LAV).....	52
Abbildung 24 Unfallsituation auf der Autobahnbaustelle (Quelle: LAV)	53
Abbildung 25 Unfallsituation auf der Großbaustelle (Quelle: LAV)	54
Abbildung 26 Tödliche Arbeitsunfälle 2010 bis 2022.....	59

Abbildung 27 Traktor mit Rollbandladewagen (Quelle: LAV).....60
Abbildung 28 Unfallort beim Eintreffen der Gewerbeaufsicht (Quelle: LAV)61
Abbildung 29 Die drei herabgestürzten Schnittholzpakete (Quelle: LAV)62
Abbildung 30 Absturzstelle (markiert) mit nur einseitig eingehaktem Zwischenholm (Quelle: LAV)63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Anzahl der 2022 durchgeführten Kontrollen im Rahmen GDA.....30

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit diesem Jahresbericht erhalten Sie einen detaillierten Einblick in das vielfältige Aufgabenspektrum der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt für die Jahre 2019 bis 2022. Der Grund für diesen langen Berichtszeitraum ist die Corona-Pandemie, die ab dem Frühjahr 2020 auch die Arbeit der Arbeitsschutzverwaltung geprägt und weitgehend bestimmt hat. Dies hat die jährliche Berichterstattung in den Hintergrund treten lassen, so dass dieser Tätigkeitsnachweis deutlich umfangreicher ausgefallen ist. Gleichwohl verdeutlicht er mit seinen Beiträgen das wichtigste Ziel dieser Arbeit – die Gesundheit der arbeitenden Menschen umfassend zu schützen und zu erhalten.



In der Corona-Pandemie sind mit den Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft, der Belüftung von Schulgebäuden und der Überprüfung von persönlicher Schutzausrüstung, wie z. B. FFP2-Masken, die Arbeitsfelder der Arbeitsschutzverwaltung in den Fokus des öffentlichen Interesses gelangt und haben gezeigt, dass die Arbeitsschutzverwaltung Sachsen-Anhalt mit ihren landesweiten Überprüfungen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Gesundheit für die Menschen in unserem Land leistet.

In den knapp 55.000 Betrieben unseres Landes arbeiten aktuell über 800.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Die Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Arbeitnehmende und Arbeitgebende in sämtlichen Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt. Das Augenmerk der Arbeitsschutzbehörde liegt dabei besonders auf der Überwachung der Betriebe und auf einer praxisorientierten Unterstützung bei der Umsetzung von Arbeitsschutzbelangen. Um die Arbeit weiter erfolgreich bewerkstelligen zu können, werden im Landesamt für Verbraucherschutz kontinuierlich Gewerbereferendarinnen und -referendare sowie -anwärterinnen und -anwärter ausgebildet und nach bestandener Prüfung eingestellt.

Leider waren auch die Jahre 2019 bis 2022 nicht frei von schweren oder gar tödlichen Unfällen. In den vier Berichtsjahren ereigneten sich 26 tödliche Arbeitsunfälle, die teilweise durch einfache Maßnahmen hätten verhindert werden können. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind die Basis eines gesunden Unternehmens. Einsparungen oder Defizite an dieser Stelle können kurzfristig Produktionskosten verringern, langfristig aber geht dies

einher mit Einbußen bei der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten. Das sollte Ansporn genug sein, um präventiv gegenzusteuern. Dazu bietet die Arbeitsschutzverwaltung Sachsen-Anhalt Unternehmen innovative Lösungsansätze - denn jeder Unfall ist ein Unfall zu viel. Die Beiträge über die Unfalluntersuchungen in diesem Bericht sollen in erster Linie dazu beitragen, aus ihnen zu lernen und Arbeitsunfälle zukünftig zu verhindern.

Für die engagierte Arbeit darf ich an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung meinen herzlichen Dank aussprechen. Der vor Ihnen liegende Jahresbericht dokumentiert, dass es sich um eine leistungsstarke Verwaltung handelt, die trotz der bestehenden Herausforderungen handlungsfähig ist und zielgerichtet an ihren Aufgaben arbeitet.



Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

1. Gemeinsam stark gegen Corona: Das Landesamt für Verbraucherschutz unterstützt Unternehmen und Beschäftigte im Umgang mit der Pandemie

Neben der ohnehin abwechslungsreichen Tätigkeit einer Arbeitsschutzbehörde, sollte das Jahr 2020 noch eine ganz außergewöhnliche Herausforderung für das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) bereithalten: die globale Corona-Pandemie. Zehntausende Menschen erkrankten auch in Sachsen-Anhalt, Unternehmen wurden geschlossen oder konnten ihren Betrieb nur unter Beachtung strengster Hygieneauflagen fortführen, der Besuch von Schulen und Kindergärten, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Gastronomie und Herbergen war monatelang eingeschränkt. Viele Berufstätige mussten fortan im Home Office arbeiten, dabei oftmals gleichzeitig ihre Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Zugleich mussten systemrelevante Branchen, wie Pflege, Gesundheitswesen, Einzelhandel, Lebensmittelproduktion, Logistik und die öffentliche Verwaltung weiterhin eine reibungslose Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Und das rund um die Uhr.

Im besonderen Maße wurden die Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung gefordert, Außergewöhnliches zu leisten. Nicht nur die reguläre Aufsichts- und Vollzugstätigkeit musste wie gewohnt durchgeführt werden: Hierbei wurden insgesamt 3.909 Außendienstkontrollen durchgeführt, 2.848 Anträge und Stellungnahmen bearbeitet, 14.606 Anfragen, Anzeigen und Mängelmeldungen beantwortet sowie 618 Aktionen im Rahmen der Marktüberwachung von Produkten durchgeführt.

Auch musste nun eine situationsangepasste Überwachungsstrategie entwickelt werden, um die Umsetzung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten. Anfangs sollten – mittels des Aufsichtskonzeptes des LAV seit Mai 2020 – die damals ersten Lockerungsmaßnahmen der Landesregierung durch Kontrollen in ausgewählten Branchen, wie Einzelhandel und Gastronomie, begleitet werden. Doch das langfristige Anhalten des Pandemie-Geschehens erforderte die Anpassung zu einer risikobasierten und branchenbezogenen Aufsichtsstrategie. Auf der Grundlage von vorgegebenen Mindestkontrollzahlen wurden in 2020 insgesamt 3.157 Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung der branchenbezogenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 kontrolliert und beraten. Gleichzeitig gab es gemeinsame Kontrollaktionen mit den Zollbehörden, zum Beispiel in Fleischwirtschafts-, Landwirtschafts- und Entsorgungsbetrieben. Fortan sollen bei der Aufsichtstätigkeit eine noch stärkere Branchenfokussierung und Schwerpunktsetzung im Sinne einer risikobasierten Aufsicht verfolgt werden.

Neben den Außendiensttätigkeiten nahmen die durchgeführten Beratungen rund um das Thema Corona einen erheblichen Zeitanteil in Anspruch. Gerade zu Beginn der Pandemie in Deutschland herrschte bei vielen Bürgerinnen und Bürgern eine große Verunsicherung. Um Unsicherheiten und Fragen fundierte Informationen entgegenzusetzen, schaltete das LAV vom 20. März bis 29. Mai 2020 eine Arbeitsschutz-Hotline. Hier beantworteten engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAV insgesamt 915 Fragen und bearbeiteten Anliegen rund um Arbeitsschutzmaßnahmen, Hygienekonzepte, Arbeitszeitregelungen und vieles mehr.

Natürlich darf bei allen Aufgaben und Tätigkeiten der Arbeitsschutzverwaltung der Gesundheitsschutz der eigenen Beschäftigten nicht zu kurz kommen. Hierzu wurde die Gefährdungsbeurteilung – insbesondere für die Arbeitsplätze mit Bürgerkontakt – überarbeitet und umfangreiche Schutzmaßnahmen beschlossen. So gelten die gesetzlichen Mindestabstände auch bei Betriebskontrollen, die Anzahl und Dauer der Gesprächskontakte wurde reduziert, Desinfektionsmittel und persönliche Schutzausrüstung (z. B. FFP2-Masken) bereitgestellt.

Des Weiteren wurden Arbeiten, welche keine zwingende Präsenz an den Dienststellen erforderten, den Beschäftigten zunehmend zu Hause ermöglicht (Alternativarbeit bzw. Heimarbeit), um die Anzahl des Personals in den Dienststellen zu reduzieren. Die Nutzung der landeseigenen IT- und Kommunikationstechnik gestattete vermehrt den Austausch mit Hilfe von Telefon- oder Videokonferenzen.

All diese Veränderungen und Anpassungen stellten eine enorme Herausforderung dar, welche die Beschäftigten des LAV aber mit Bravour meisterten: Die Erarbeitung der Überwachungsstrategie im Zusammenhang mit den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards sowie die Anpassungen der eigenen Gefährdungsbeurteilung an die pandemische Lage konnten schnell und zielführend verwirklicht werden. 19 engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligten sich an der Planung und dem Betrieb der Arbeitsschutz-Hotline. Trotz der starken Beeinträchtigung durch die Pandemie, die die Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung auch im privaten Umfeld zu spüren bekamen, wurden die geplanten Kontrollen zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard routiniert durchgeführt. Über regelmäßige Pressemitteilungen und die Internetpräsenz des LAV wurde die breite Öffentlichkeit zudem zu allen aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten.

Auch zukünftig wird das LAV Unternehmen, Beschäftigten und der interessierten Öffentlichkeit ein starker Partner sein, wenn es um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz geht – nicht nur zu Zeiten von Corona.

Wie bereits im Jahr 2020 nahm die Aufsicht bezüglich der betrieblichen Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen einen großen Stellenwert im Rahmen der Tätigkeiten des LAV ein. Im ersten Halbjahr 2021 wurde die in 2020 etablierte Aufsichtsstrategie fortgesetzt und damit einhergehend das Thema der betrieblichen Pandemieprävention bei der Durchführung der zahlreichen Außendienste priorisiert. Neben der Erreichung von quantitativen Zielvorgaben durch eine flächendeckende Aufsicht über alle Wirtschaftsklassen, galt es weiterhin, die Aufsichtstätigkeit zielgerichtet durchzuführen. Dies wurde beispielsweise durch eine Auswahl von zu kontrollierenden Betrieben erreicht, bei denen viele Beschäftigte auf ggf. engem Raum zusammenarbeiten müssen (z. B. fleischverarbeitende Betriebe mit Fließbandtätigkeit, Call-Center, Anlagenstillstände der chemischen Industrie) bzw. Betriebe, bei denen die standardisierten Schutzmaßnahmen, wie Kontaktreduzierung, Einhaltung des Mindestabstandes oder Einsatz von Mund-Nasen-Schutz nicht vollumfänglich zum Tragen kommen können (z. B. Zahnarzt- oder HNO-Arzt-Praxen). Ebenso wurden systematisch örtliche und branchenspezifische Infektionsschwerpunkte ausgewertet und in die Auswahl der Betriebsstätten aufgenommen. Im weiteren Verlauf des Jahres wurden die Kontrollen zu den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen dann in die systematischen Kontrollen der Arbeitsschutzorganisation von Betrieben integriert. Typische Kontrollpunkte, wie die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie die Organisation der Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wurden in diesem Zusammenhang konkret auf das Thema des betrieblichen Infektionsschutzes bezogen.

Insgesamt fanden im Jahr 2021 fast 2.900 Außendienste unter Durchführung des Kontrollpunktes der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen statt. Die Kontrollen gingen in mehr als 700 Fällen mit einem an den Arbeitgeber gerichteten Mängelschreiben sowie in einigen Fällen mit einer verwaltungsrechtlichen Anordnung der durchzuführenden Maßnahmen einher.

Im April 2021 beteiligte sich das LAV an einer bundesweiten Schwerpunktprüfung im Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Die Kontrollen erfolgten in Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hauptzollamtes Magdeburg und dem LAV. Dabei wurden neben allgemeinen Regelungen des Arbeitsschutzes die Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel auf Baustellen in Halle, Magdeburg und Dessau-Roßlau überprüft.

Zusätzlich zum Arbeitsschutz sind die Tätigkeiten der Marktüberwachung zu nennen. In 2021 erfolgte eine Aktion zur Kontrolle von FFP2- sowie medizinischen Masken und Handschuhen in Apotheken. Diese Aktivitäten erfolgten in Koordination der hauseigenen Spezialisten für die Marktüberwachung sowie für das Medizinprodukterecht und trugen zielgerichtet zum allgemeinen Verbraucherschutz bei.

Den zu Anfang 2021 herrschenden Unsicherheiten von Verbrauchern und Betrieben hinsichtlich des Tragens von medizinischem Mund-Nasen-Schutz, partikelfiltrierenden Halbmasken (z. B. FFP2-Maske) oder den mittels eines verkürzten Bewertungsverfahrens in Verkehr gebrachten Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) wurde im Januar 2021 mit der Veröffentlichung „Atemschutz und Corona – Kleiner Maskenkompass“ begegnet (Abbildung 1).



Abbildung 1 Maskenkompass (Quelle: LAV)

Neben der Außendiensttätigkeit nahm der Umfang der durchgeführten Beratungen zu SARS-COV-2-Arbeitsschutzthemen wieder einen hohen Zeitanteil ein. Etwa 900 separate Beratungen zu dieser Thematik erfolgten. Einige Schwerpunkte dieser Beratungstätigkeit seien an dieser Stelle genannt:

Regelmäßig erreichten das LAV Anfragen aus Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindertagesstätten oder Schulen. Zur Diskussion standen dabei häufig die Fragen des Einsatzes von Luftreinigern in Aufenthaltsräumen oder die Thematik eines ggf. erforderlichen Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) für schwangere Lehrer- und Erzieherinnen.

Mit dem Jahr 2021 wurde das Thema der Covid-19-Schutzimpfung relevant. Als Arbeitsschutzbehörde musste nun durch das LAV beurteilt werden, in welchem Umfang eine ggf. erfolgte Impfung Einfluss auf die anzuwendenden betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen haben könnte. Die diesbezüglichen Anfragen erreichten das LAV beispielsweise aus dem Bereich der Pflegeheime.

Weiterhin wurden – wie bereits in 2020 – Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Corona-ArbSchV und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel kontrolliert und beraten. Häufig ging es dabei um die Themen Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutz sowie von Selbsttests durch den Arbeitgeber und bezüglich der Realisierung von 2G/3G-Zugangsmodellen bei der Arbeit. Im Herbst 2021 musste zusätzlich die Vorschrift des § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Verpflichtung der Arbeitgeber zum Angebot des Home Office vollzogen werden.

Auch im Bereich des sozialen Arbeitsschutzes stand das LAV den Unternehmen und Beschäftigten zur Seite. Der Konflikt zwischen den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und pandemiebedingt erforderlich angepasster Arbeitszeitmodelle in Unternehmen bedingte einen erhöhten Beratungsbedarf und musste vielfach gelöst werden.

Das LAV trat auch im Jahr 2021 als Erlaubnisbehörde in Erscheinung. Für die beabsichtigte Auftragsherstellung eines Covid-19-Impfstoffs durch ein pharmazeutisches Unternehmen in Sachsen-Anhalt führte das LAV das Erlaubnisverfahren nach § 15 der Biostoffverordnung (BioStoffV) durch. Durch die erteilte Erlaubnis wird es diesem Unternehmen zukünftig möglich sein, große Mengen eines Covid-19-Impfstoffs unter biotechnologischen Produktionsbedingungen der Schutzstufe 3 nach BioStoffV in Sachsen-Anhalt zu produzieren. Im Rahmen der Antragsbearbeitung waren die baulichen, technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeiten zu begleiten und zu prüfen.

Durch die im Beitrag skizzierten Kontrollen und Beratungen – hinsichtlich der Umsetzung der Verbraucherschutzmaßnahmen sowie SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen in Betrieben und Einrichtungen sowie auf Baustellen im Land Sachsen-Anhalt – leistete das LAV einen wertvollen Beitrag zur Herabsetzung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos und in Bezug auf den Schutz der Beschäftigten und der übrigen Bevölkerung.

2. Schwerpunktkontrollen in der Fleischwirtschaft durch das Landesamt für Verbraucherschutz

Ausgangslage

Schon vor dem sprunghaften Anstieg von Corona-Infektionen in deutschen Schlachthöfen stand der unzureichende Arbeitsschutz und die dadurch verursachte hohe Anzahl von Arbeitsunfällen in dieser Branche in der öffentlichen Kritik. Auch in Sachsen-Anhalt sind die Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie immer wieder Anlass für Negativschlagzeilen und Nachfragen seitens der Politik gewesen. Um diesen Mangel zu beheben, hat die Bundesregierung mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz auch das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft geändert. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes am 1. Januar 2021 dürfen nun im Kerngeschäft – dem Schlachten und der Zerlegung von Fleisch – nur noch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des eigenen Unternehmens eingesetzt werden. Demnach ist in diesen Bereichen der Einsatz von Werkvertrags- oder auch Leiharbeiterinnen und -arbeitern nicht mehr möglich. Für Verstöße gegen dieses Verbot sind entsprechende Bußgeldtatbestände vorgesehen. Für das Fleischerhandwerk soll dieses allerdings nicht gelten, deshalb sind Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten hiervon ausgenommen. Darüber hinaus hat in der Fleischindustrie die Aufzeichnung der Arbeitszeit nun elektronisch und manipulationssicher zu erfolgen. Auf diese Weise wird den erheblichen Verstößen im Bereich des Arbeitszeitrechts Rechnung getragen und somit ist die Durchführung von Arbeitszeitkontrollen durch das LAV effektiver möglich. Um die Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft zu verbessern, wurden im Jahr 2021 umfassende Kontrollen in den Unternehmen der Fleischindustrie durchgeführt.



Abbildung 2 Bearbeitung von Schweinen in einem Zerlegebetrieb (Quelle: Tönnies Zerlegebetrieb GmbH)

Vorgehensweise

Gegenstand der Überwachungsaktion waren alle Betriebe der Fleischindustrie mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als 50 Personen sowie die dort tätigen Nebenbetriebe (Werkvertrags- und Leiharbeitsfirmen). Das LAV kontrollierte im Zeitraum Juli bis September 2021 insgesamt 21 Unternehmen. Der Schwerpunkt der Revisionen lag sowohl auf der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation, als auch auf der Einhaltung des Arbeitszeitrechts.

Ergebnisse

Die Geeignetheit der Arbeitsschutzorganisation wurde anhand den „Grundsätzen der behördlichen Systemkontrolle“ (LASI Veröffentlichung 54 – LV 54)¹ in 20 Unternehmen mit ca. 5.560 Beschäftigten überprüft. Dabei wird das Vorhandensein und das Funktionieren einer systematischen Arbeitsschutzorganisation hinsichtlich ihrer Eignung im Sinne des § 3 Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) kontrolliert. Ein besonderer Stellenwert wird dabei der Organisation der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb eingeräumt. Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Sie ist die Grundlage für ein systematisches und erfolgreiches Sicherheits- und Gesundheitsmanagement.

Von den 20 kontrollierten Betrieben konnte die Arbeitsschutzorganisation in der abschließenden Gesamtbewertung bei 14 Betrieben (70 %) als geeignet, bei 5 Betrieben (25 %) als teilweise geeignet und bei lediglich einem Betrieb (5 %) als ungeeignet eingestuft werden (Abbildung 3).

¹ LASI-Veröffentlichung 54, Herausgabedatum: März 2011

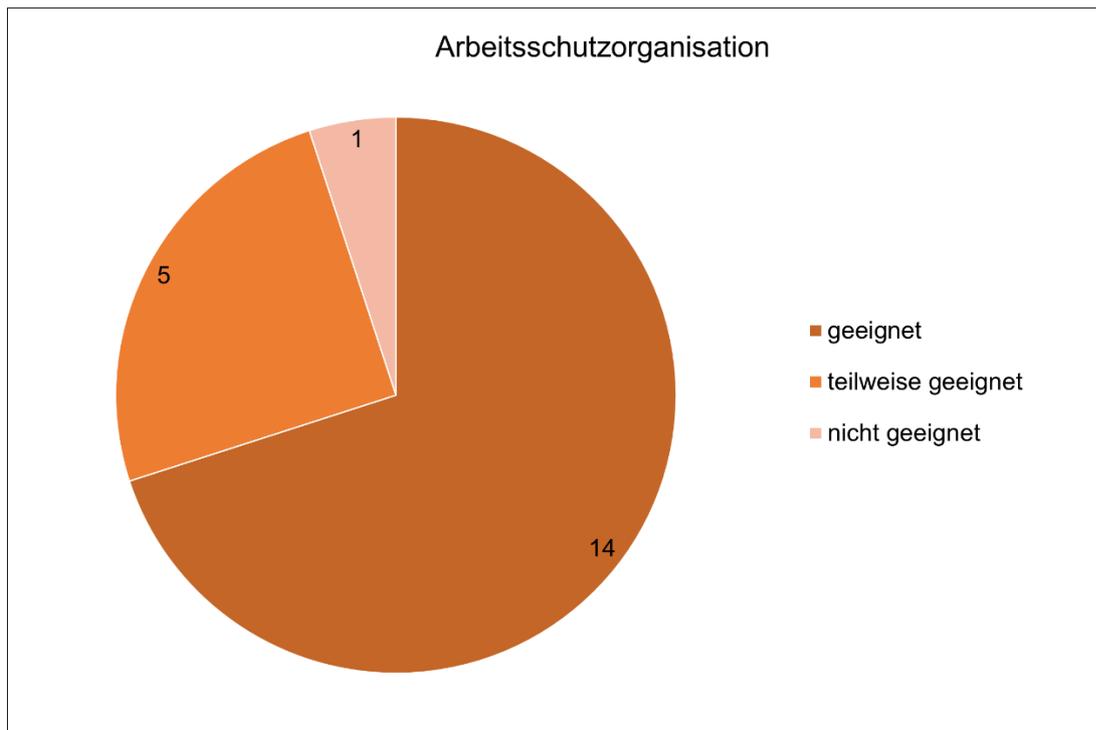


Abbildung 3 Gesamtbewertung der Arbeitsschutzorganisation der revidierten Betriebe

Die festgestellten Mängel waren u. a. unvollständige und nicht mehr aktuelle Gefährdungsbeurteilungen, fehlende Benennung und Fortbildung von Verantwortlichen (Ersthelfer, Brandschutzhelfer), fehlende Unterweisungen, fehlende Vorsorgekarteien gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), fehlende Prüfnachweise für Arbeitsmittel und das Nichttragen von Gehörschutz im Lärmbereich.

Die umfassende Kontrolle der Arbeitszeiten erfolgte in 21 Unternehmen der Fleischindustrie. Hier wurden die Arbeitszeitznachweise von insgesamt 1.868 Beschäftigten für einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten des aktuellen Kalenderjahres ausgewertet.

Nach Prüfung der Arbeitszeitunterlagen konnten in insgesamt 14 Betrieben geringfügige und gravierende Verstöße gegen das ArbZG festgestellt werden. Am häufigsten wurde die werktägliche Höchst Arbeitszeit von 10 Stunden überschritten. Weitere Mängel waren die Unterschreitung der Pausen- und Ruhezeiten, unzulässige Sonn- und Feiertagsarbeit sowie die Nichtgewährung von Ersatzruhetagen.

Verwaltungsmaßnahmen

In den Betrieben, bei denen die Arbeitsschutzorganisationen nur teilweise geeignet oder ungeeignet ist bzw. Verstöße gegen das ArbZG zu verzeichnen waren, wurden die Arbeitgeber dazu veranlasst, Maßnahmen zur Verbesserung zu treffen. Je nach Art, Schwere und Häufigkeit der festgestellten Arbeitsschutzmängel und nach Abwägung der Verhältnismäßigkeit wurden u. a. Bußgeldverfahren eingeleitet, Besichtigungsschreiben mit

Beseitigungsaufforderung und Fristsetzung verfasst, als auch die festgestellten Mängel mündlich gegenüber dem Arbeitgeber beanstandet. Darüber hinaus erfolgte die Abforderung weiterer Arbeitszeitznachweise, die aktuell noch ausgewertet werden.

Ausblick

Die Fleischindustrie ist – im Hinblick auf die Einhaltung arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtlicher Regelungen – eine Risikobranche, die im öffentlichen Fokus steht und einer regelmäßigen Überwachung bedarf. Deshalb werden auch zukünftig die Arbeitsschutzorganisation sowie die Arbeitszeiten in den Betrieben kontrolliert, in denen gravierende Verstöße festgestellt wurden. Dies dient zum einen der Nachkontrolle angeordneter Maßnahmen und zum anderen der Gewährleistung einer regelmäßigen Überwachung dieser Branche.

3. „Immer der Nase nach“ - Bericht über die Arbeit der Messstelle zum Thema Beurteilung der Innenraumluftqualität an Arbeitsplätzen

Die Innenraumprobleme in Gebäuden des öffentlichen Dienstes, wie Gerichten, Stadtverwaltungen, Schulen, Kindergärten, Instituten, Landesverwaltungen usw. machen auch im Jahr 2021 einen wesentlichen Teil der Raumlufmessungen in der Messstelle des LAV aus. Auslöser für Beschwerden sind meist chemische Gerüche und die in dem Zusammenhang gesehenen gesundheitlichen Beschwerden.

Auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung sind in einigen Gebäuden noch Altlasten (Teerpappen, phenolischer Kleber, Asbest, usw.), und entsprechende geruchliche und gesundheitsgefährdende Folgen nach Sanierungen (emissionsreiche Bauprodukte, Wechselwirkung der Bauprodukte, falscher Einbau, usw.) zu verzeichnen.

Bedingt durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs und einer Neufassung der Musterbauordnung (MBO) unterliegt die Prüfung der Bauprodukte seit 2017 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB). Damit sollte verhindert werden, dass das Anforderungsniveau an die Bauprodukte in Deutschland sinkt. Der Hersteller hat anhand eines Prüfzertifikats die Einhaltung der Anforderungen an das Bauprodukt nachzuweisen. Aktuelle Fälle zeigen die Schwierigkeiten der Bauherren beim Anfordern sowie bei der Beurteilung dieser Prüfzertifikate. Die Bauprodukte, wie z. B. Bodenbeläge, werden üblicherweise vom Großhandel bezogen. Prüfzertifikate sind meist nicht vorhanden, können dem aktuellen Produkt nicht eindeutig zugeordnet werden, der Hersteller des Produktes ist nicht erkennbar und/oder das Prüfzertifikat kann vom Einkäufer nicht beurteilt werden.

Hinzu kommt, dass kleine Baumaßnahmen bei Sanierungen im öffentlichen Dienst, wie z. B. die Erneuerung des Fußbodenbelages, über Zeitverträge mit Firmen erfolgt und eine Baubetreuung durch die zuständigen Behörden nicht gewährleistet werden kann.

Durch Messungen in diesem Bereich auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) konnte nicht nur den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geholfen werden, sondern Sachsen-Anhalt konnte seine Erfahrungen dem Ausschuss für gesundheitliche Bewertung von Bauprodukten (AgBB) zur Verfügung stellen. Hier wird das Wissen genutzt, um für Deutschland die Prüfung der Bauprodukte perspektivisch zu verbessern, da die derzeitigen Bauprodukte oft nicht mit unseren Ansprüchen an energetisch gute Gebäude harmonieren.

Aufgrund dieser bekannten Probleme, die bundesweit festzustellen sind, hat das Umweltbundesamt (UBA) ein Forschungsvorhaben mit dem Titel „Zusammenhang zwischen

Bauproduktemissionen und Innenraumluftqualität: Experimente in Referenzprüfräumen und numerische Simulation“ ins Leben gerufen. Die Laufzeit des Vorhabens beträgt 36 Monate. Ziel des Projektes ist es, den Kenntnisstand über das Zusammenspiel verschiedener chemischer Produktemissionen in ausgestatteten Innenräumen zu erweitern.

Die Bearbeitung der Messaufträge ist komplex und zeitaufwendig. Folgende Arbeitsschritte gehören dazu:

- Vorermittlung (Checkliste zur Ermittlung der Beschwerden, Gebäudedaten, usw.)
- Analyse der vorhandenen Unterlagen (alte Messungen, Aussagen des Betriebsarztes oder der Sicherheitsfachkraft, Eingrenzung der möglichen Ursachen, usw.)
- Messplanung (Musterräume, Ablauf, Organisation, Auswahl der Messtechnik)
- Raumluftmessung und Beratung am Messtermin
- Analytik im Labor
- Auswertung der Messergebnisse
- Erstellung des Prüfberichtes mit konkreten Empfehlungen unter Berücksichtigung der ArbStättV
- Je nach Ergebnis und Beratungsbedarf des Arbeitgebers kann die Nachbetreuung folgenden Umfang umfassen:
 - Unterstützung bei der Ursachenfindung (Materialuntersuchungen, Sanierungshinweise, weitere Vorgehensweise)
 - Beratung mit dem Arbeitgeber, der Sicherheitsfachkraft, dem Betriebsarzt, der Unfallkasse zur weiteren Verfahrensweise
 - Vorstellen der Messergebnisse vor den Arbeitnehmern, da die Innenraumprobleme oft zu großen Ängsten um die Gesundheit und zu psychischen Fehlbelastungen bzw. Flucht in die Krankheit führen.

Beispiel:

Beschwerde:

Arbeitnehmer beschwerten sich über den Geruch sowie über gesundheitliche Beschwerden, wie Brechreiz, im Büro.

Ergebnis:

Durch die Messstelle des LAV erfolgten Raumluftmessungen. Als Ursache für die Beschwerden wurden Naphthalin und Naphthalin-ähnliche Verbindungen festgestellt.

Diese Stoffgruppe ist immer ein Hinweis auf das Vorhandensein von teerhaltigen Bauprodukten, wie Feuchtigkeitssperren, Dachpappen, Klebern oder Anstrichen mit Teer oder Karbolinum. Als eine Ursache kam das Flachdach über dem Büro in Frage. Es war zu

erkennen, dass das Dach mehrfach ausgebessert wurde, sich das Wasser staute, es Risse und Buckel gab. Über die Dachkonstruktion war nichts bekannt.

Die Messergebnisse führten gemäß ArbStättV zu weiteren Maßnahmen, die durch das LAV veranlasst wurden und die dem Schutz der Beschäftigten dienten. Hinweise zur weiteren Vorgehensweise wurden dem Arbeitgeber mitgeteilt.

Sanierung:

Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) veranlasste daraufhin umfangreiche Baumaßnahmen und berichtete über die festgestellten Ursachen:

Zuerst wurde der Verschluss der offenen Bitumennähte auf dem Flachdach veranlasst. Als das zur Verschlimmerung der Probleme im darunterliegenden Büro führte, wurde das Dach komplett saniert. Dabei stellte sich heraus, dass es sich um eine ehemalige, überbaute Terrasse mit einem umfangreichen Aufbau (12 Schichten) handelte, der unter anderem teerhaltige Bauprodukte enthielt. In solchen Bauprodukten befinden sich sogenannte polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), die geruchsintensiv und krebserzeugend sind. Aufgrund der Durchfeuchtung fanden sich diese Stoffe auch in der Schüttung wieder.

Leider kam es nach der Dachsanierung im darunterliegenden Raum zu keiner deutlichen Verbesserung, so dass dieser Raum entkernt wurde. Dabei fanden sich Stahlrohre, die wahrscheinlich früher der Terrassenentwässerung dienten und nun vermutlich durch Bildung von Kondenswasser zur weiteren Durchfeuchtung der Wände führten. Weiterhin wurden im Fußbodenbereich Teerkork und alte Elektroleitungen gefunden, die eine Teerummantelung enthielten. Teerkork diente früher als Dämmschicht von Terrassen und Balkonen. Der Einbau an dieser Stelle lässt Fragen zur früheren Nutzung offen. Eine Dokumentation von Umnutzungen und Umbauten war zum damaligen Zeitpunkt nicht üblich.

Anhand dieses Beispiels lässt sich erkennen, dass die Ursache oft komplex ist und umfangreiche Baumaßnahmen zur Folge haben kann.

Innenraumprobleme, insbesondere in Schulen und Kindergärten, verstärken sich oft durch unzureichende Lüftungsmöglichkeiten. Hier dient als Indikator die Kohlendioxidkonzentration.

Obwohl das UBA die Anforderungen an Lüftungskonzeptionen in Gebäuden für Bildungseinrichtungen bereits 2017 nochmals in einem Leitfaden veröffentlicht hat, werden die meisten Schulen in Sachsen-Anhalt noch immer ohne funktionierendes Lüftungskonzept gebaut. Dabei wurde wissenschaftlich nachgewiesen, dass eine Fensterlüftung allein nicht in der Lage ist, unter Gewährleistung einer angemessenen Temperatur und ohne Zuglufterscheinung ganzjährig die Anforderung von 1.000 ppm als Mittelwert einer Unterrichtsstunde zu erfüllen. Das UBA empfiehlt eine Konzeption bestehend aus

Grundlüftung über mechanische Lüftungsanlagen und Zusatzlüftungsmöglichkeit über Fenster in den Pausen (hybride Lüftung).

Die Corona-Pandemie hat uns nun noch einmal verdeutlicht, dass der fachgerechte Einbau emissionsarmer Bauprodukte – genau wie das richtige Lüftungskonzept in den Schulen und Kindergärten – ein wichtiger Teil der Raumlufthygiene sind.

In den Bauanträgen für Schulgebäude, die der Gewerbeaufsicht zur Stellungnahme vorliegen, findet man meist kein Lüftungskonzept wie das UBA es fordert. So wurde in einem Bauantrag ein Fensterkippwinkel von 20° angegeben, um die entsprechende Luftwechselzahl zu erreichen. Ein Kippwinkel von 20° bedeutet eine Fensteröffnung von 43 cm (Abbildung 4), die technisch nicht existiert und auch nicht machbar ist.



Abbildung 4 Berechnung der Fensteröffnung (Quelle: LAV)

Bei Messungen in alten Schulen trifft man manchmal auf alte, meist nicht funktionierende Lüftungssysteme (Abbildung 5), über deren Reaktivierung man jetzt wieder nachdenkt. Lüftung und Hygiene in Schulen wurden bereits 1858 durch Max von Pettenkofer thematisiert und waren lange Bestandteil verschiedener Verfügungen und Bauordnungen.



Abbildung 5 Lüftungskanäle auf dem Dachboden (Quelle: LAV)

Des Weiteren mussten 2021 Kommunen und Landkreise im Rahmen der Bekämpfung von Corona zur Anschaffung von mobilen Raumlufreinigern oder Kaltvernebelungsanlagen mit Bioziden, deren Einsatz in Schulen für einen bessere Raumluf sorgen sollen, beraten werden. Es wurden diesbezüglich verschiedene Stellungnahmen, aufbauend auf den Empfehlungen des UBA und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, erarbeitet und Beratungen durchgeführt.

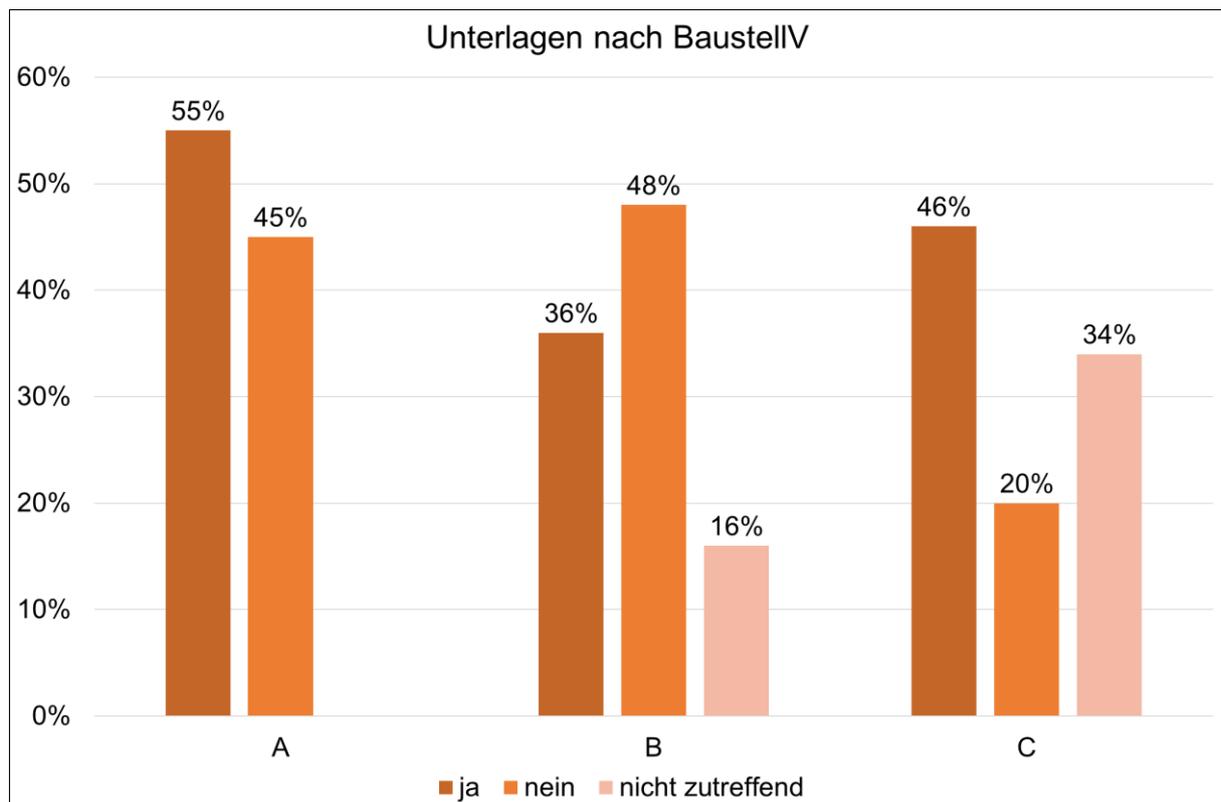
Es bleibt festzustellen, dass trotz aller Bemühungen Innenraumprobleme weiterhin ein nicht zu unterschätzendes Thema im Arbeitsschutz bleiben werden. Ein zunehmendes Gesundheitsbewusstsein und die Sensibilität der Menschen machen dieses Thema zu einer komplexen Aufgabe.

4. Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Zur Umsetzung der Baustellenverordnung (BaustellV) wurden im Zeitraum April bis Oktober 2021 vom LAV 100 ausgewählte Bauvorhaben evaluiert. Grundlage hierfür war eine vorab gefertigte Checkliste, welche sich im Wesentlichen:

- auf die formelle und inhaltliche Prüfung der nach BaustellV einzureichenden Unterlagen (Baustellenvorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsplan-SiGe-Plan, Unterlage für spätere Arbeiten) und
- deren praktische Umsetzung auf der Baustelle, bezogen auf ermittelte Gefährdungen und hieraus resultierender Maßnahmen zu deren Abstellung aus den SiGe-Plan
- und dem daraus resultierendem Verwaltungshandeln unsererseits bezog.

Sowohl in der Phase der Vorbereitung, als auch in der Durchführung dieser Evaluation wurden intensive Informations- und Beratungstätigkeiten der Bauherren bzw. Verantwortlichen durchgeführt.



A - Erfolgte die Ausarbeitung des SiGe-Plans während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens? (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV)

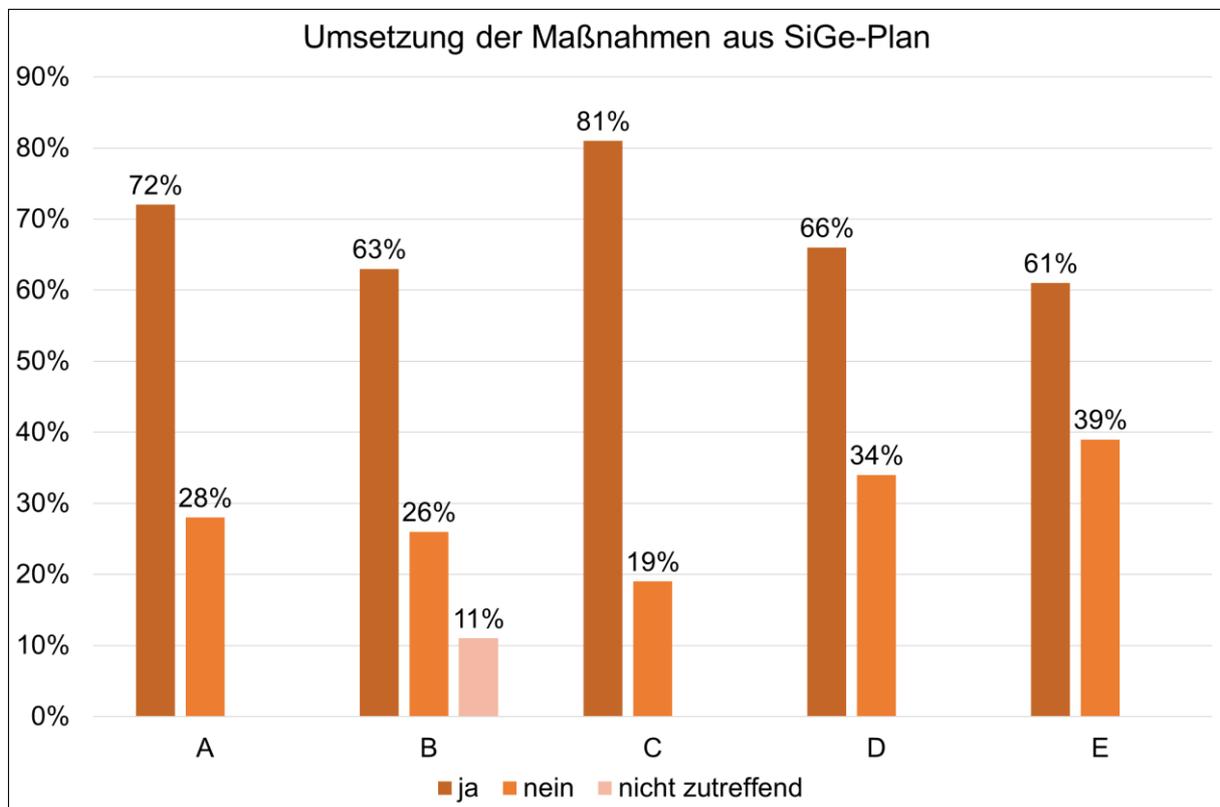
B - Liegt die Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens vor? (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

C - Erfolgte die Anpassung des SiGe-Plans beim Vorliegen von erheblichen Änderungen der Ausführung des Bauvorhabens? (§ 3 Abs. 3 BaustellV)

Abbildung 6 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) und Unterlage für spätere Arbeiten

Bezüglich der eingereichten Unterlagen nach BaustellV gab es bei rund einem Viertel der ausgewählten Baustellen Nachforderungen. Diese bezogen sich hauptsächlich auf Ergänzungen oder Aktualisierungen im SiGe-Plan oder die fehlende Beauftragung/Erarbeitung der Unterlage für spätere Arbeiten (Abbildung 6). Letzteres wurde meistens schriftlich vom Bauherrn gefordert, um der Einbindung und Beauftragung des SiGe-Koordinators hierfür Nachdruck zu verleihen.

Ein Schwerpunkt des Verwaltungshandelns bezog sich auf die Prüfung des Vorliegens der Baustellenvorankündigung und der Erarbeitung des SiGe-Planes. Orientierend an den im LAV Sachsen-Anhalt eingegangenen Baustellenvorankündigungen wurde insbesondere deren richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Eingang (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 BaustellV) geprüft. Hier wurden in 12 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 7 BaustellV eingeleitet.



- A** - Erfolgte die Umsetzung der gewerkbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen?
- B** - Erfolgte die Umsetzung gewerbeübergreifender Maßnahmen (z. B. gemeinsame Schutzeinrichtungen)?
- C** - Wurden die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 7 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Anhang II (STOP-Prinzip) berücksichtigt?
- D** - Erfolgte die Benennung der vorgesehenen bzw. beauftragten Unternehmen zur Ausführung der festgelegten Maßnahmen?
- E** - Erfolgte die Festlegung und Dokumentation von Terminen zur Ausführung der Maßnahmen?

Abbildung 7 Umsetzung der Maßnahmen aus SiGe-Plan (Prüfung einzelner Maßnahmen auf der Baustelle)

Die praktische Umsetzung der in den SiGe-Plänen festgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (Abbildung 7) bilden die Grundlage für eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf

Baustellen. Bei fast der Hälfte (42 %) der überprüften Baustellen wurden Nachforderungen durch Besichtigungsschreiben oder durch Anordnung von Maßnahmen erhoben. Dies betraf unzureichende Baustelleneinrichtungen, nicht sichere Verkehrswege oder mangelhafte technische Arbeitsmittel (z. B. Leitern, Gerüste, elektrische Betriebsmittel). Bei festgestellten Mängeln, bei denen eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten bestand, wurden auf 23 von 100 Baustellen auch Maßnahmen angeordnet. Beispielhaft sind hier insbesondere das Wiederanbringen oder Wiederherstellen vorhandener Schutzeinrichtungen zu nennen, was noch während der Baustellenbegehung vorgenommen wurde.

Abschließend kann eingeschätzt werden, dass es hinsichtlich der Qualität der SiGe-Pläne und der Sicherheitsorganisation auf den Baustellen noch erhebliche Defizite gibt. Die Einbeziehung der Koordinatoren und die damit verbundene Erstellung wichtiger Unterlagen erfolgt oft erst mit Beginn der Bautätigkeiten.

Daraus resultierend werden wichtige Unterlagen, wie der SiGe-Plan, die Unterlage für spätere Arbeiten, aber auch Belange der Baustelleneinrichtung oder der Baustellenordnung zu spät oder auch ohne Mitwirkung des Koordinators erstellt. So erfolgte die Ausarbeitung des SiGe-Planes während der Baustellenplanung nur bei der Hälfte der überprüften Baustellen, hier bei 55 von 100 Überprüfungen.

Dem muss zukünftig bereits in der Vergabe der Planung, z. B. mit Erteilung der Baugenehmigung, entgegen gewirkt werden. Auch der Einsatz geeigneter und qualifizierter Koordinatoren auf den Baustellen (z. B. Register oder Listen in den Handwerkskammern) verbunden mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten wäre ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten auf Baustellen.

5. Ein Dauerthema – Asbest auf Baustellen

Im Zuge von Umgestaltungsmaßnahmen sollte ein Gebäudekomplex zurückgebaut werden. Die Wohnblöcke mit den geschätzten Außenmaßen 100 m x 12 m x 15 m wurden in der DDR als Typenbau (P2 Ratio) errichtet und umfassen 6 Aufgänge mit 4 Obergeschossen. Im Vorfeld der Arbeiten fand ein Vor-Ort-Termin bezüglich des geplanten Rückbaus der o. g. Gebäude statt. Daran nahmen Beschäftigte der Eigentümerin, des Architektenbüros, des Abbruchunternehmers, des Umweltamtes und des LAV teil. Ziel ist es, in solch einer Vorbesprechung aufkommende Fragen zu klären. Das LAV prüft vor allem die Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Baumaßnahme.

Auf Nachfrage zu erfolgten Untersuchungen der Materialien des Baukörpers sowie der verwendeten Bauprodukte verwies der Vertreter des Bauherrn auf umfangreiche Überprüfungen bei bereits zurückgebauten Gebäuden. Im Gebäude seien keine Schadstoffe mehr.

An einigen Fugen der Fassade schienen bereits Sanierungen durchgeführt worden zu sein. Zur Klärung wurde eine Materialprobe einer Fugenmasse am o. g. Gebäude vom LAV entnommen. Der Abbruchunternehmer sicherte zudem die Überprüfung der Dacheindeckung auf den möglichen Asbestgehalt zu. Die Materialprobe der Fugenmasse wurde in der Messstelle des LAV untersucht. Die durchgeführte rasterelektronenmikroskopische Untersuchung einschließlich Röntgenmikroanalyse brachte zum Vorschein, dass es sich bei dem Material um eine fest gebundene asbesthaltige Kittmasse (Morinol) handelte. Das Ergebnis wurde unverzüglich in einem Schreiben an den Bauherrn geleitet. Zudem erfolgte der Hinweis auf die gesetzlich verankerte Mitwirkungspflicht des Bauherrn gegenüber dem Auftragnehmer bei der Erkundung / Informationsgewinnung hinsichtlich möglicher Gefahrstoffe auf der Baustelle, insbesondere beim Vorliegen von Asbest.

Zwei Monate später wurde die Baustelle durch das LAV gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) kontrolliert. Bei komplexen Bauprojekten werden ggf. gemeinsame Arbeitskreise zur Begleitung der Bauvorhaben gebildet bzw. gemeinsam Kontrollen durchgeführt. Auf der Baustelle arbeiteten zum Zeitpunkt der Kontrolle Beschäftigte einer Abbruchfirma. Das Objekt wurde begangen und in Augenschein genommen. Ein Beschäftigter der Messstelle des LAV nahm an auffälligen Stellen Materialproben für die Analysen (Abbildung 8).

Zu den Verdachtsstellen gehörten augenscheinlich Fugendichtbänder an der Außenfassende, die gegebenenfalls asbesthaltigen Fugenkitt (Morinol) überdeckten. Des Weiteren wurde im Gebäude augenscheinlich asbesthaltiger Fugenkitt zur Befestigung von Kabelleisten und Türzangen in jeder Wohneinheit verwendet sowie fiel der Verdacht auf

mögliche asbesthaltige Trennwände (Asbestzementplatten) auf dem Balkon, die teilweise ausgebaut oder noch vorhanden waren. Es erfolgte eine Probenahme der Dachpappe (Verdacht auf PAK [Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe] und Asbest) der Dachhaut, bzw. hinter der Abschlussleiste der Dachhaut am Lüftungsschacht wurde ein verdächtiger Fugenkitt zur Abdichtung der früheren Dachhaut genutzt. Zugleich wurden die Unterlagen vor Ort kontrolliert und die Beschäftigten der Abbruchunternehmen auf die möglichen Fundstellen von Asbest hingewiesen.

Die Proben der Verdachtsstellen wurden in der Messstelle analysiert. Mit Hilfe der rasterelektronenmikroskopischen Untersuchung einschließlich Röntgenmikroanalyse wurde in allen Proben Asbest nachgewiesen. Es erfolgte die Einstellung der Arbeiten auf der Baustelle, da offenkundig bisher keine vollständige und repräsentative Schadstoffuntersuchung zum Vorhaben durchgeführt wurde. Die zusätzlich festgestellten Schadstoffvorkommen in den Gebäuden veranlassten den Bauherren nun, einen Gutachter mit der Schadstoffuntersuchung zu beauftragen. Es wurden verschiedene Schadstoffe am Abbruchobjekt festgestellt. Kritisch war insbesondere das äußerst umfangreiche Auftreten von asbesthaltigen Kitten und Klebern in den Wohneinheiten zu sehen sowie sei nach dem Gutachter „die Existenz weiterer Schadstoffe an verdeckten Stellen nicht auszuschließen. Auch können beim Abriss weitere bisher unerkannte Schadstoffe zu Tage treten. Bei Verdacht sollte dies über eine entsprechende Analyse geklärt werden.“

Daraufhin wurden alle Beteiligten über den neuen Sachstand informiert. Auf der Baustelle ruhten die Arbeiten am Abrissobjekt über Monate.

Bei einer späteren routinemäßigen Baustellenkontrolle im Aufsichtsgebiet wurde auf der Baustelle festgestellt, dass die Abbrucharbeiten am Objekt fortgeführt wurden, ohne die Schadstoffe zuerst zurückgebaut zu haben. Zur Feststellung des Sachverhaltes wurde die Messstelle durch das LAV hinzugezogen. Es erfolgte eine Probenentnahme auf der Baustelle an der Außenfuge (Fugenkitt) an der durchgeführten Abbruchfront des Objektes. Bei dem Material handelte es sich nach rasterelektronenmikroskopischer Untersuchung einschließlich Röntgenmikroanalyse um einen asbesthaltigen Fugenkitt (Morinol), siehe Abbildung.

Somit konnte unverzüglich nachgewiesen werden, dass der Abbruch mittels Bagger durchgeführt wurde, ohne dass vorher die Morinolfugen entfernt wurden. Es erfolgte eine Untersagungsverfügung zur Einstellung des Abbruchs des Objektes auf der Baustelle bis die ordnungsgemäße Entfernung des vorhandenen Morinol (asbesthaltige Material) im Außen – und Innenbereich durchgeführt ist.

Eine Woche später fand ein informelles Treffen der Beteiligten statt. Das LAV wies darauf hin, dass alle Arbeiten an Asbest eine Straftat darstellen und nur durch eine

ordnungsgemäße vollständige Anzeige der Abbrucharbeiten bzw. der Rückbau asbesthaltiger Materialien aus einem Objekt erfolgen kann. Diese Anzeige lag nicht vor. Es konnte keine Übereinkunft zum Sachverhalt gefunden werden.

Der Abbruchunternehmer legte gegen die Untersagungsverfügung Rechtsmittel ein. Aufgrund des Eilverfahrens fand die Verhandlung vor Ort auf der Baustelle ca. drei Wochen später statt. Nach Eröffnung des Verfahrens konnten Kläger und Beklagte jeweils ihre Sicht auf die Dinge erläutern. Es wurde sich zwischen den Parteien darauf geeinigt, hier einen praktikablen Ansatz zu wählen. Der Unternehmer verpflichtete sich eine ordnungsmäßige Anzeige beim LAV einzureichen. Hierzu gehören hinreichende Arbeitspläne, Gefährdungsbeurteilung, welche Schutzmaßnahmen für die Arbeiter vorgesehen sind sowie das zeitliche Regime vom Abbruch und Entfernung des Asbestes in den definierten Bauabschnitten. Es sind die Arbeitsabläufe zu beschreiben (und hinterher einzuhalten) damit die Gefährdung der Arbeitnehmer und die Gefährdung der Umwelt und Umgebung beurteilt werden können bzw. eine effektive Überprüfung der Maßnahmen möglich ist. Dies wurde durch das LAV kontrolliert.

Zum gesetzlichen Auftrag des LAV gehört es, die Menschen und die Umwelt vor schädlichen Beeinträchtigungen von Gefahrstoffen zu schützen. In Bezug auf Asbest kommt dieser Aufgabe eine besondere Bedeutung zu. Asbest zählt zu den besonders gefährlichen krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 A mit entsprechend nachgewiesener Wirkung beim Menschen, z. B. Asbestzementplatten mit bis zu 15 % Chrysotilasbest. Setzen sich Asbestfasern in der Lunge fest, können daraus ggf. tödlich verlaufende Krankheiten wie Lungen-, Kehlkopf- und Brustfellkrebs entstehen. Die Erkenntnis, dass ein „kontrollierter Umgang“ über den gesamten Lebenszyklus von Asbestprodukten nicht zu gewährleisten ist, führte im Jahr 1995 zu einem vollständigen Verbot der Herstellung, Vermarktung und Verwendung von Asbestprodukten in Deutschland. Deshalb wird Asbest wegen seiner außerordentlichen Gefährlichkeit sukzessive aus dem Wirtschaftskreislauf genommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt, da nur so die Gefahr endgültig beseitigt werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass noch über 35 Millionen Tonnen asbesthaltige Materialien in Deutschland verbaut sind. Schätzungsweise wird jährlich eine Millionen Tonnen asbesthaltiger Abfall erzeugt, der aus Rückbau und Abbruchmaßnahmen stammt. Auch das Bundesarbeitsministerium (BMAS) weist darauf hin, dass in einem Viertel aller vor 1993 errichteten Gebäude Asbest verbaut ist. Etwa 650.000 Beschäftigte in Deutschland sind aktuell oder in der Vergangenheit Asbest ausgesetzt, insbesondere bei Abriss oder Umbaumaßnahmen in Gebäuden. Der Umgang mit Asbest ist bis heute oft fahrlässig bzw. die Gefahren von Asbest werden unterschätzt. Dies spiegelt sich in den hohen Zahlen der Berufserkrankungen wider und in den jährlich etwa 1.600 Toten infolge

von berufsbedingten Erkrankungen, weil diese Beschäftigten asbesthaltigen Stäuben ausgesetzt waren.

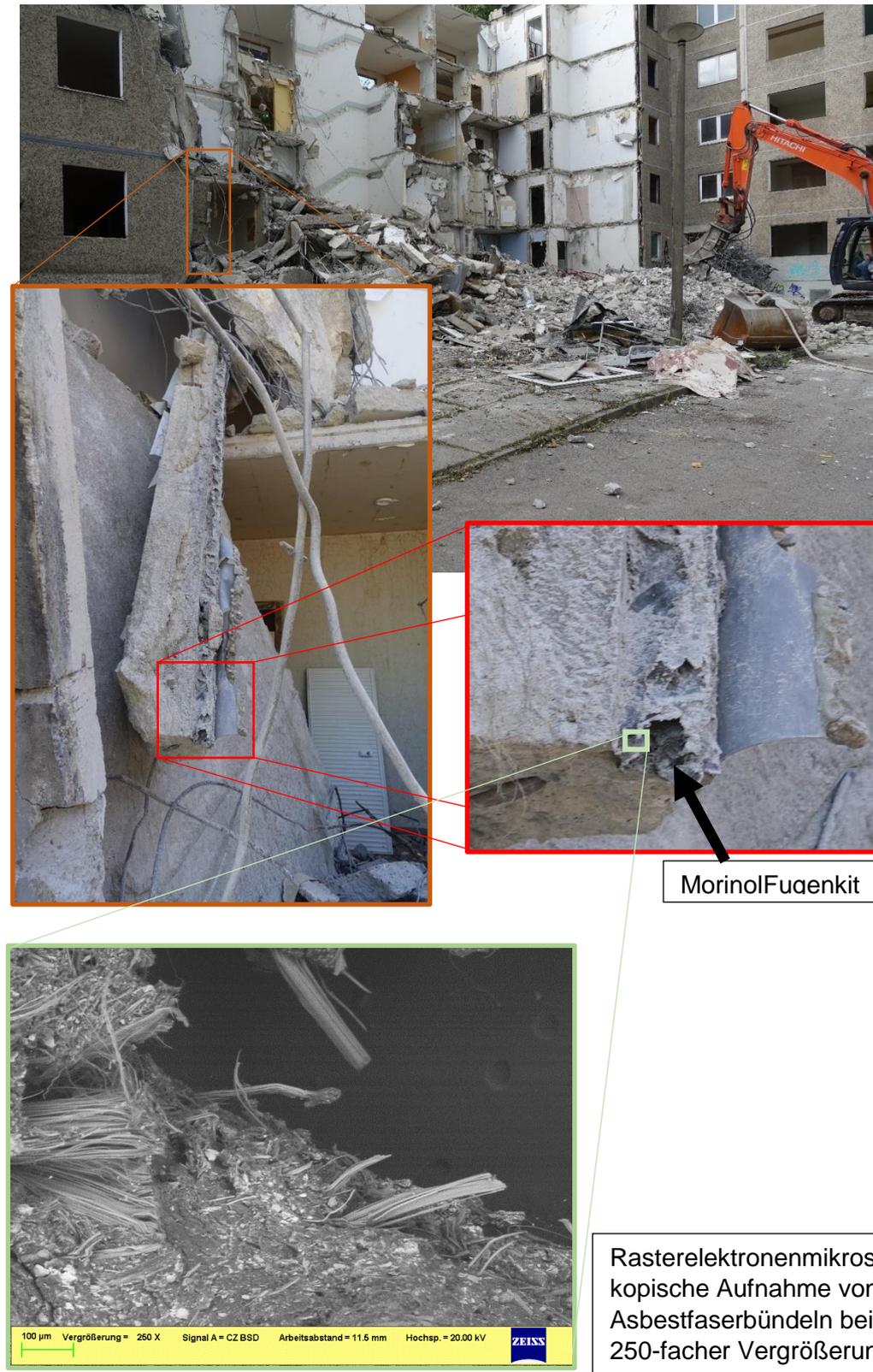


Abbildung 8 Asbestfund bei Abbrucharbeiten und elektronenmikroskopischer Nachweis (Quelle: LAV)

6. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) - Zwischenfazit der dritten GDA-Periode

Arbeitsschutz sollte stets systematisch durchgeführt werden. Diesem Ansatz verschreibt sich seit 2008 die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, mit der das Vorgehen von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern bei der Durchführung des Aufsichts- und Präventionshandeln charakterisiert und aufeinander abgestimmt wird. In der dritten Aktionsperiode von 2021 bis 2025 lautet das strategische Ziel „Arbeit sicher und gesund gestalten – Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung“ und soll fortfolgend zu kontinuierlichen Verbesserungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Betrieben sorgen.

Bei den Betriebskontrollen mit Systembewertung (BmSys) werden v. a. kleine und mittlere Unternehmen mit einer Anzahl von bis zu 249 Beschäftigten kontrolliert. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt einerseits risikoorientiert und andererseits statistisch zufällig. Überprüft werden insbesondere die betriebliche Arbeitsschutzorganisation, also z. B. ob die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche klar definiert sind, ob ausreichend Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte bestellt sind, ob die Beschäftigten angemessen unterwiesen sind sowie die Gefährdungsbeurteilungen, d. h., ob die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten systematisch ermittelt und beurteilt und ob entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Bei mindestens 10 % der Kontrollen ist es zusätzlich vorgesehen, dass ein Schwerpunktthema in Form eines der drei folgenden Arbeitsprogramme zur Anwendung kommt:

- gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen (AP Psyche),
- gute Arbeitsgestaltung bei Muskel-Skelett-Belastungen (AP MSB),
- sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (AP KEGS).

Die Fokussierung auf diese Arbeitsprogramme ist gut begründet. Beschwerden in Rücken, Muskeln und Gelenken sind bundesweit die Hauptursache für etwa ein Viertel aller Arbeitsunfähigkeitstage in den letzten Jahren. Beim Thema psychische Belastungen bringen u. a. die SARS-CoV-2-Pandemie bzw. der digitale Transformationsprozess der Arbeitswelt Veränderungen mit sich, deren Auswirkungen auf die Beschäftigten nicht zu vernachlässigen sind. Mit dem Arbeitsprogramm „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ soll ein starkes Zeichen gegen berufsbedingte Krebserkrankungen gesetzt und die Beschäftigten nachhaltig vor krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz geschützt werden.

2022 wurden folgende Kontrollen im Rahmen der GDA vom LAV durchgeführt (ohne Nachkontrollen):

Kontrollart	Anzahl
BmSys ohne Arbeitsprogramm	755
BmSys mit AP Psyche	56
BmSys mit AP MSB	28
BmSys mit AP KEGS	23

Tabelle 1 Anzahl der 2022 durchgeführten Kontrollen im Rahmen GDA

Mit Hilfe eines Ampelsystems (grün – geeignet, gelb – teilweise geeignet, rot – nicht geeignet) wird die Bewertung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie die Gesamtbewertung der Arbeitsprogramme dargestellt.

Etwa die Hälfte der kontrollierten Betriebe wiesen eine geeignete Arbeitsschutzorganisation auf. Die andere Hälfte hat entsprechenden Verbesserungsbedarf, wobei bei etwa jedem zehnten Betrieb die Arbeitsschutzorganisation als unzureichend einzustufen war (Abbildung 9). Typische Mängel waren hierbei die fehlenden Bestellungen von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten sowie die fehlende Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge für die Beschäftigten.

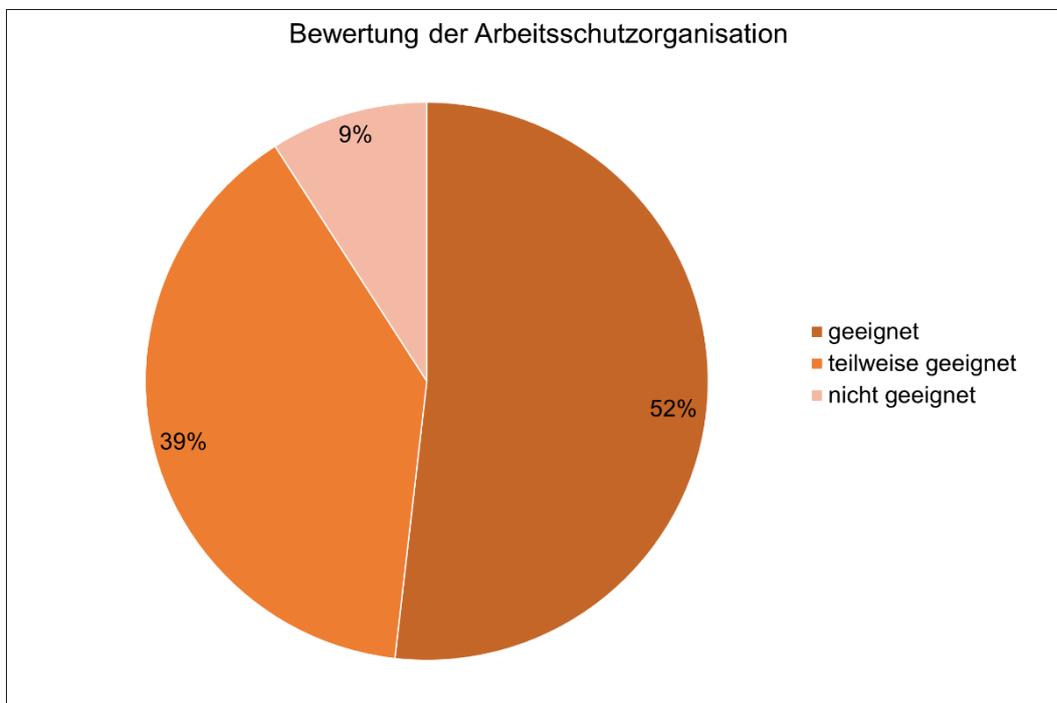


Abbildung 9 Bewertung der Arbeitsschutzorganisation der kontrollierten Betriebe

Beim Blick auf die Gefährdungsbeurteilungen fiel auf, dass immer noch 16 % der aufgesuchten Betriebe diese seit 1996 im ArbSchG verankerte Pflicht nicht erfüllen. Bei fast

der Hälfte der Betriebe bestand zudem Verbesserungspotential hinsichtlich der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (Abbildung 10).

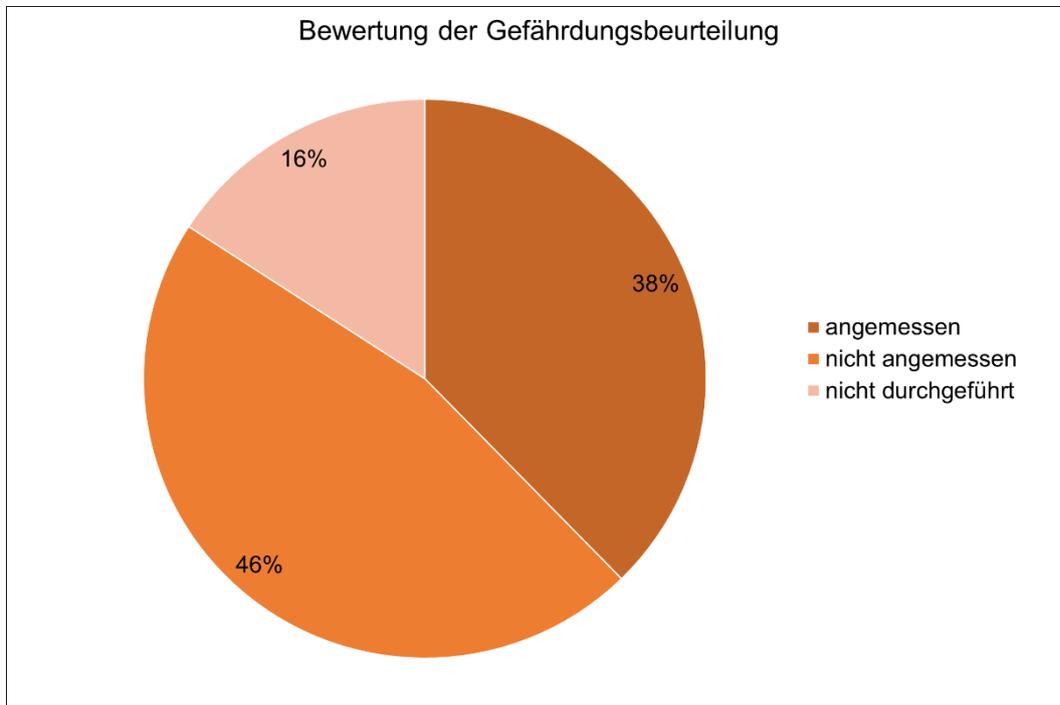


Abbildung 10 Bewertung der Gefährdungsbeurteilung der kontrollierten Betriebe

Mithilfe der Arbeitsprogramme wurde die Arbeitsschutzorganisation der Unternehmen vertiefend geprüft. Hier wurde z. B. untersucht, ob der Einsatz eines Gefahrstoffes tatsächlich erforderlich ist (Substitutionsgebot), ob betriebliche Ermittlungen bezüglich der Einhaltung der zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen von krebserzeugenden Gefahrstoffen vorliegen oder auch ob eine ggf. erforderliche arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung von Beschäftigten erforderlich war und durchgeführt wurde. In Einzelfällen erfolgte eine Arbeitsplatzmessung ausgewählter Gefahrstoffe durch das LAV. Zur Reduzierung der Auswirkungen von Muskel-Skelett-Belastungen auf die Beschäftigten wurden u. a. Tätigkeiten, wie das Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten sowie die Einnahme von Körperzwangshaltungen thematisiert. Hinsichtlich der psychischen Belastungen wurden Faktoren, wie Arbeitsinhalte, Arbeitsorganisation (z. B. Arbeitszeitgestaltung, Bereitschaftsdienste), Arbeitsumgebung und Arbeitsmittel sowie die Ausgestaltung der berufsbezogenen sozialen Beziehungen betrachtet. Im Ergebnis konnten nur bei 30 von 107 angewandten Arbeitsprogrammen angemessene Gefährdungsbeurteilungen vorgefunden werden (Abbildung 11).

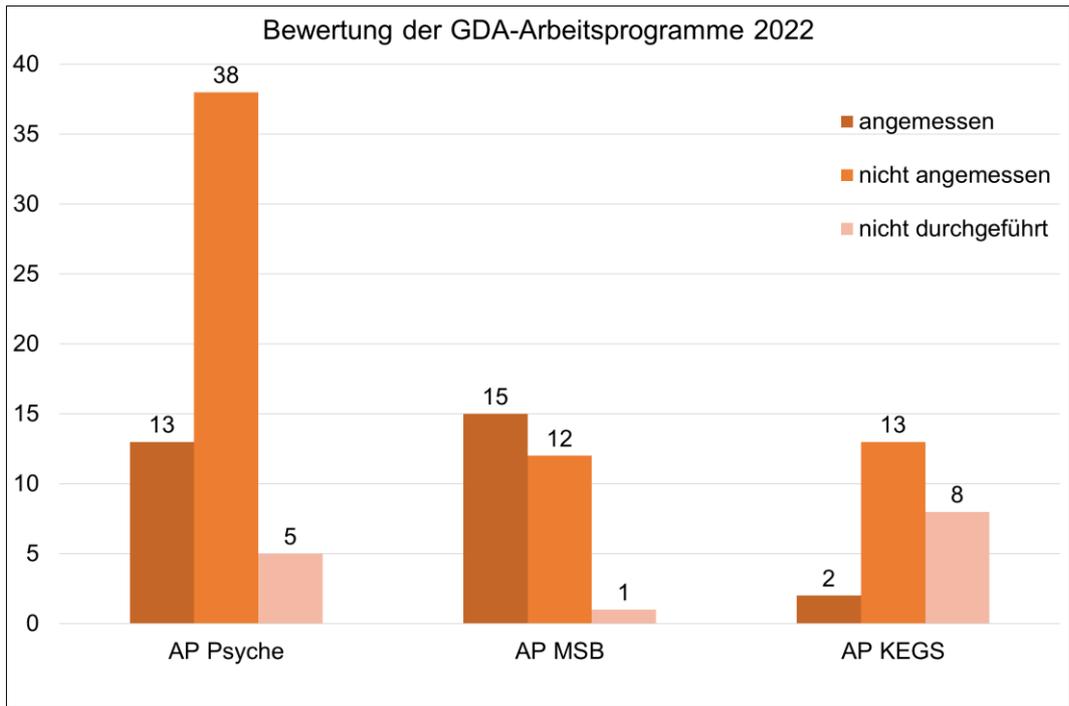


Abbildung 11 Bewertung der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der GDA-Arbeitsprogramme

Das LAV hat die Unternehmen zur Beseitigung der Defizite beraten. In Einzelfällen mussten jedoch auch verbindliche Anordnungen getroffen oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, um die Belange des Arbeitsschutzes nachhaltig durchzusetzen.

Im Jahr 2023 wird das LAV an die bereits erzielten Erfolge anknüpfen und die Kontrollen fortführen, um den betrieblichen Arbeitsschutz in den Unternehmen kontinuierlich weiter zu verbessern.

7. „Arbeitsschutz - Aber nur mit Ihnen!“ - Die Ausbildung zu Aufsichtsbeamten im Landesamt für Verbraucherschutz

Was machen eigentlich Aufsichtsbeamte in der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen-Anhalts? Und wie lernen Aufsichtsbeamte eigentlich ihr Handwerk? Wer eignet sich für diesen Beruf? Falls Sie sich für die Antworten zu diesen Fragen interessieren, dann sind die nächsten Seiten etwas für Sie.

Die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist ungemein spannend und vielfältig. So vielfältig sogar, dass an dieser Stelle nicht alle Inhalte aufgezählt werden können. Zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass die Gewerbeaufsicht alle Vorschriften überwacht, welche sich mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Land Sachsen-Anhalt befassen. Das heißt, Arbeitgebende und Arbeitnehmende werden umfassend beraten und unterstützt, aber auch kontrolliert und – wenn nötig – sanktioniert, falls gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden. Zudem werden auch Dritte, wie Verbraucherinnen und Verbraucher oder Patientinnen und Patienten, durch die Arbeit der Gewerbeaufsicht geschützt – z. B., wenn es um die Sicherheit von Spielzeug, elektrischen Geräten oder Medizinprodukten geht. Da dies auf den verschiedensten Rechtsgebieten geschehen muss, ist es nur folgerichtig, dass Aufsichtsbeamte eine umfassende Ausbildung in all diesen Themengebieten genießen sollten. Hinzu kommen natürlich auch methodische und soziale Fähigkeiten und Kenntnisse, welche für die Arbeitsschutzverwaltung unentbehrlich sind: Teamfähigkeit und Kommunikationsgeschick, Eigenständigkeit und Problemlösekompetenz, Durchsetzungsvermögen und Überzeugungskraft gehören dazu. Nicht zu vergessen ist hierbei das zentrale Handwerkszeug eines Aufsichtsbeamten: ein umfangreiches und verlässliches Wissen zum Verwaltungs- und Ahndungsrecht, welches es ihm ermöglicht, die ihm zur Verfügung stehenden Werkzeuge angemessen einzusetzen. Es ist also nachvollziehbar, dass all diese Fertigkeiten und Kompetenzen erworben und geschult werden müssen. Dies geschieht in Sachsen-Anhalt innerhalb eines 18- bzw. 24-monatigen Vorbereitungsdienstes. Hier werden geeignete Personen als Gewerbereferendarinnen und -referendare sowie Gewerbeoberinspektorinnen und -inspektoren in einer vielseitigen theoretischen und praktischen Ausbildung qualifiziert. Nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung ist anschließend eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen.

Aber wie läuft die Ausbildung nun genau ab? Und wer eignet sich, den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen in der Arbeitsschutzaufsicht zu beginnen? Geeignet sind erst einmal alle Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen für eine Beamtenlaufbahn erfüllen, also beispielsweise die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der

Europäischen Union besitzen und die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung zur Erfüllung der erforderlichen Tätigkeiten verfügen. Zudem müssen sie – sofern sie sich auf eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) bewerben – einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen können. Für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) ist ein Master- oder vergleichbarer Abschluss notwendig. Für welche Laufbahn sich die Bewerber am Ende auch entscheiden mögen – es muss sich bei der entsprechenden Studienrichtung um eine für den Arbeitsschutz geeignete handeln. Hiermit sind vor allem technische oder naturwissenschaftliche Studienrichtungen gemeint, aber auch sozialwissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Hintergründe können berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass sich die Interessenten mit den Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde identifizieren können, Spaß am Umgang mit Menschen haben und eine hohe Motivation mitbringen, die Arbeitsbedingungen in verschiedensten wirtschaftlichen Branchen stetig zu verbessern.

Auf Grundlage dessen, was die Bewerber bereits mitbringen, vermittelt die Ausbildung im Vorbereitungsdienst nun die wesentlichen Fertigkeiten für die Arbeit als Gewerbeaufsichtsbeamte. Zum einen wird in zahlreichen Kursen und Seminaren das nötige Fachwissen vermittelt, welches die Aufsichtspersonen später brauchen werden. Hier blickt Sachsen-Anhalt über seinen Horizont hinaus. Egal, um welche Fachthemen es sich handelt: Strahlenschutz oder Gefahrstoffrecht, Arbeitsstättenrecht oder Ergonomie, Anlagen- und Produktsicherheit oder sozialer Arbeitsschutz. Die theoretische Ausbildung erfolgt zusammen mit den Bundesländern Sachsen, Thüringen, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Bremen in einem Ausbildungsverbund. Dieser Zusammenschluss ermöglicht es der Gewerbeaufsicht, die fachliche und pädagogische Expertise aller Länder gemeinsam zu nutzen und somit ganz nah am aktuellen Stand der Technik zu bleiben. Gleichzeitig bekommen die Teilnehmenden aus den Ländern die Möglichkeit, sich auch über die Landesgrenzen hinaus zu vernetzen sowie Freundschaften und Partnerschaften zu schließen, welche noch lange nach den bestandenen Prüfungen Bestand haben. Auch der Ausbildungsverbund selbst – genauso wie das LAV – arbeitet stets daran, die fachliche und didaktische Qualität der Ausbildung zu verbessern und das Angebot beispielsweise auch um Online-Kurse und virtuelle Lerngruppen zu erweitern.

Sind die Anwärterinnen und Anwärter bzw. die Referendarinnen und Referendare mal nicht im Rahmen der theoretischen Ausbildung unterwegs, werden sie in ihrer Ausbildungsstelle in alle Aufgaben und Abläufe einbezogen. Sie sind Teil des Teams und lernen somit ihre zukünftigen Tätigkeiten und Kollegen besser kennen. So erfahren sie, wie es ist, im Rahmen eines Arbeitszeitantrags Nachforderungen zu stellen, bei einer Betriebsrevision dem Gesprächspartner auf den Zahn zu fühlen oder für eine Unfalluntersuchung die notwendigen Informationen und Beweismittel zu begutachten. Hierbei haben sie Einblick in nahezu alle

Bereiche von Wirtschaft und Verwaltung: sei es in Krankenhäuser oder Kindergärten, in Gießereien oder Kfz-Werkstätten, in Labore oder auf Baustellen – überall ist die Arbeitsschutzbehörde präsent. Was immer der Tag auch bringt, es wird nicht langweilig. Und hier erfahren die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen sofort, wie bedeutsam die Tätigkeit in der Arbeitsschutzaufsicht ist und wie nachhaltig sie die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Sachsen-Anhalt mitgestalten können.

Als Arbeitsgeber kann das LAV darüber hinaus mit einer Reihe von attraktiven Vorteilen punkten und braucht sich hinter Unternehmen der freien Wirtschaft nicht zu verstecken: ein regelmäßiges, sicheres Gehalt mit diversen Zuschlägen, aber ohne Sozialabgaben, geregelte Arbeitszeiten, welche eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ermöglichen, 30 Tage Urlaubsanspruch im Jahr, ein möglichst regionaler Einsatz an einem der fünf Standorte des LAV, an welchem eine jeweils individuelle Betreuung durch erfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder erfolgt, die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten, gesundheitsförderliche Maßnahmen für die Beschäftigten, eine insgesamt kurze Dauer des Vorbereitungsdienstes, eine eigenständige und verantwortungsvolle Tätigkeit und vieles mehr.

Von 2009 bis 2021 haben nun schon über 50 neue Gewerbeaufsichtsbeamte auf diese Weise ihren Weg zum LAV gefunden. Und jedes Jahr sollen neue Kolleginnen und Kollegen dazukommen, um den Arbeitsschutz in Sachsen-Anhalt weiter voranzubringen. Vielleicht bald auch Sie?

8. Eine spannende Aufgabe: Bewertung von elektrischen Prüfungen und sicherheitstechnischen Kontrollen bei Medizinprodukten

Im Gesundheitswesen kommen zur Diagnose und Therapie verschiedenste Medizinprodukte zum Einsatz. Hierbei sind die auf die Gerätearten zugeschnittenen Regelungen zu beachten. Grundsätzlich gilt die Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV). Sie legt fest, dass Medizinprodukte nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und angewendet werden dürfen.

Dies bedeutet generell, dass, analog der elektrischen Betriebsmittel und Anlagen im gewerblichen Bereich, alle medizinischen elektrischen Geräte in regelmäßigen Abständen einer sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen sind. Medizinische elektrische Geräte müssen dabei aber – zusätzlich zu den Anforderungen an die Anwendersicherheit – auch die Anforderungen an die Patientensicherheit erfüllen.

Dementsprechend sind die wiederkehrenden Prüfungen dieser Geräte und Anlagen darauf abzustimmen. Werden z. B. allgemeine elektrische Betriebsmittel gemäß DIN VDE 0701-0702 geprüft, so ist demgegenüber bei der Prüfung von medizinischen elektrischen Geräten die DIN EN 62353 (VDE 0751-1) anzuwenden. Die Grenzwerte der Messgrößen sind dort an die Bedingungen der medizinischen Anwendung am Patienten angepasst und um weitere patientenorientierte Messungen ergänzt. Sie berücksichtigen:

- einen verringerten Übergangswiderstand durch den direkten Kontakt des Gerätes zum Patienten (z. B. an feuchten Hautoberflächen, an Schleimhäuten, in Körperöffnungen oder unter der Haut)
- ggf. den geschwächten Zustand des Patienten und
- ggf. die herabgesetzte Reaktionsfähigkeit des Patienten

Aufgrund der besonderen Bedingungen beim Patientenschutz ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Medizinprodukte gemäß DIN EN 62353 geprüft werden.

Zusätzlich zur generellen Prüfung der elektrischen Sicherheit müssen Geräte, die in der Anlage 1 der Betriebsverordnung genannt sind, einer sicherheitstechnischen Kontrolle gemäß § 11 MPBetreibV unterzogen werden. Diese sicherheitstechnische Kontrolle (STK) beinhaltet die Überprüfung gerätespezifischer Sicherheits- und Leistungsparameter. Die notwendigen Prüfschritte sind den Normen und den Angaben des Herstellers zu entnehmen.

Im Rahmen der Inspektionen von Facharztpraxen, die ambulante, invasive Eingriffe vornehmen, wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Prüfberichte der zum Einsatz kommenden STK-pflichtigen Medizinprodukte gelegt.

Bewertet wurden die Prüfberichte hinsichtlich:

- der Anwendung der korrekten Norm,
- der Vollständigkeit des Ergebnisberichts gem. DIN EN 62353 Pkt. 6.1 (Prüfprotokoll),
- der Richtigkeit der Gerätestammdaten (z. B. Schutzklasse, ortsfeste- oder ortsbewegliche Geräte, Typ des Anwendungsteils),
- der Plausibilität der Messergebnisse in Bezug auf die Grenzwerte der Norm (Tabelle 3 oder Anhang E DIN EN 62353), der Erstmessung (Pkt. 4.2 DIN EN 62353) bzw., wenn vorhanden, der vorangegangenen Messungen und der
- Vollständigkeit und Plausibilität der STK.

Die richtige Angabe der Gerätestammdaten im Prüfprotokoll ist bei der Prüfung der elektrischen Sicherheit insbesondere bei (teil-)automatisch ausgeführten Prüfungen von hoher Bedeutung. Bei der (teil-)automatischen Prüfung werden durch das Prüfgerät anhand der Gerätestammdaten die Prüfschritte mit den dazugehörigen Grenzwerten automatisch ausgewählt und die Messergebnisse im Vergleich dazu bewertet. Sind die Angaben zum Prüfling (dem medizinischen elektrischen Gerät) inkorrekt eingetragen, so würde die Software ggf. inkorrekte Prüfroutinen und/oder falsche Grenzwerte auswählen.

Festgestellt wurde, dass bei einem nicht vernachlässigbaren Anteil der überprüften STK-pflichtigen Geräte zwar Prüfprotokolle vorlagen, diese aber zum Teil schwerwiegende Mängel aufwiesen. Exemplarisch seien folgende Beispiele genannt:

- Grenzwertüberschreitungen wurden nicht beanstandet (Abbildung 12),

	Sicherheitstechnische Kontrolle für Schutzkl.	Sollwerte Schutzkl. I	Sollwerte Schutzkl. II	Gemessener Wert	Einheit	In Ordnung
1	Schutzleiterwiderstand	0,2 (max.)	X	0,94	Ω	✓
2	Isolationswiderstand	2,0 (min.)	7,0 (min.)	7,320	M Ω	✓
3	Ersatzableitstrom Gerät	1,0 (max.)	0,5 (max.)	5,30	mA	✓
4	Ersatzableitstrom Patient	5,0 (max.)	5,0 (max.)	147,5	mA	✓
5	Kontrolle d. Ausgangsströme	1,0 (max.)	1,0 (max.)		A	

Abbildung 12 Die Grenzwertüberschreitung wurde nicht beanstandet

- es wurden Messungen dokumentiert, die an diesem Gerätetyp nicht möglich oder falsch waren. So z. B. die Messung des Schutzleiterwiderstandes an einem schutzisolierten Gerät (SK II), das keinen Schutzleiter hatte (Abbildung 13),

Schutzklasse: II		Gerätetyp: BF			
	Sicherheitstechnische Kontrolle	Höchst-/Mindestwert	Gemessener Wert	Einheit	In Ordnung
1	Schutzleiterwiderstand	- 0,2 (max.)	0,03	Ω	✓
2	Isolationswiderstand	- 7 (mind.)	200	M Ω	✓
3	Ersatzableitstrom Gerät	- 0,5 (max.)	0,34	mA	✓

Abbildung 13 unplausible Messung des Schutzleiterwiderstandes an einem schutzisolierten Gerät

- wesentliche Messungen sind unbegründet entfallen (Abbildung 14),

Terminart:	STK 52 Wochen	Prüfvorschrift:	Stangerbad	
Prüfer:		Prüfungsdatum:		
Prüf- / Messschritte:	Unterer Grenzwert	Oberer Grenzwert	Messwert:	Ergebnis:
ELEKTRISCHE SICHERHEIT				Bestanden
Netzspannung	207,00 V	253,00 V	V	Entfallen
Schutzleiterwiderstand	0,00 Ω	0,30 Ω	Ω	Entfallen
Ersatzgeräteableitstrom SK I	0,00 µA	1000,00 µA	µA	Entfallen
Ersatzpatientenableitstrom BF	0,00 µA	5000,00 µA	µA	Entfallen
SICHTPRÜFUNG				Nicht bewertet

Abbildung 14 fehlende elektrische Prüfung bei einer STK eines ortsfesten elektrogalvanischen Vollbads

- falsche Einstufung eines Gerätes in eine der verschiedenen Schutzstufen B, BF und CF. Je nach Schutzstufe variieren die Grenzwerte. Wird die Schutzstufe eines Gerätes bei der Messung zu niedrig angegeben, so resultieren daraus zu hohe Grenzwerte (Abbildung 15),

Anwendungsteil	Gruppe 1	Typ BF	Buchse 1-5
Sichtprüfung			
✓ Zugängliche Sicherungen entsprechen den Herstellerangaben (z.B. Nennstrom, Charakteristik) ✓ Sicherheitstechnische Beschriftungen und Kennzeichnungen sind komplett und lesbar ✓ Mechanische Teile sind unversehrt ✓ Keine Beschädigungen oder Verunreinigungen ✓ Relevante Zubehörteile des ME-Gerätes in Ordnung (z.B. Kabel, Patientenanschlüsse, Schläuche) ✓ Erforderliche Dokumentation ist verfügbar und entspricht der Revision des ME-Gerätes			
Elektrische Prüfschritte			
Strommesswerte auf 230 Volt referenziert.			
Nr.	Messwert	Grenzwert	Gruppe: AP
✓ 3	0,187 Ω	0,300 Ω	Schutzleiterwiderstand feste Leitung
✓ 80	0,121 A	-	Laststrom
✓ 81	227 V	-	Betriebsspannung
✓ 82	0,028 kVA	-	Leistungsaufnahme
✓ 212	< 0,02 mA	0,50 mA	Geräteableitstrom SK I Differenzstrom
✓ 280	0,213 mA	5,000 mA	Patientenableitstrom U-AP
✓ 213	< 0,02 mA	0,50 mA	Geräteableitstrom SK I Differenzstrom Ph-r
✓ 281	0,213 mA	5,000 mA	Patientenableitstrom U-AP Ph-r

Abbildung 15 Prüfprotokoll eines HF-Chirurgiegerätes Schutzklasse I mit Anwendungsteil CF (Herstellerangaben)*

*Aus der falschen Einstufung des Anwendungsteils resultieren in den Prüfschritten 280 und 281 jeweils Grenzwerte von 5,00 mA. Für Geräte mit der Einstufung CF beträgt der Grenzwert für diesen Prüfschritt jedoch nur 0,05 mA (DIN EN 62353 Anhang E)

- es fehlten in den Prüfprotokollen von HF-Chirurgiegeräten die Messung der HF-Leistungsabgabe oder es wurden nicht alle Modi gemessen, weil (nach Aussage der Prüfer) das entsprechende Zubehör zum Prüfzeitpunkt nicht vorlag.

Formale Mängel, die keine Auswirkungen auf die Prüfung hatten, wurden mit den Betreibern hinweisend besprochen. Bei Protokollmängeln, die Einfluss auf die abschließende Bewertungsentscheidung im Rahmen der Prüfung haben konnten, wurde im Rahmen der Inspektionsschreiben auf eine Abstellung der Mängel hingewirkt. In zwei Fällen musste trotz vorliegender Prüfprotokolle die sofortige Außerbetriebnahme aufgrund des Verdachtes eines erhöhten Patientenrisikos angeordnet werden.

9. Strahlenanwendungen am Menschen: Bedeutsame Vorkommnisse in Sachsen-Anhalt

Aufgrund der dynamischen technischen Entwicklung der letzten Jahre werden medizinische Strahlenanwendungen zunehmend häufiger in der Patientenversorgung eingesetzt.

Gleichzeitig steigen die Komplexität dieser Anwendungen und die Anforderungen an die Anwender. Diese Entwicklung betrifft sowohl die Diagnostik, als auch die Therapie. Damit erhöhen sich aber auch das Risiko von geräte- oder personenbedingten Fehlern sowie von Unfällen, die zu einer Schädigung von Patienten und/oder Personal führen oder zumindest führen können. Zur Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus bei der Anwendung ionisierender Strahlen oder radioaktiver Stoffe am Menschen ist es notwendig, derartige bedeutsame Vorkommnisse im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht zu erfassen und zu bewerten.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) am 31. Dezember 2018 ist die Meldung von bedeutsamen Vorkommnissen gesetzlich geregelt. Hierbei ist als Vorkommnis im Sinne des § 1 Abs. 22 StrlSchV ein Ereignis definiert, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, geführt haben könnte oder führen könnte sowie relevant für den Strahlenschutz ist. Die Bedeutsamkeit wird durch Kriterien gemäß Anlage 14 StrlSchV bestimmt. Diese sind u. a. folgendermaßen spezifiziert:

- Überschreitung von bestimmten Dosiswerten
- Personenverwechslung
- Bestrahlungsplanverwechslung
- Körperteilverwechslung

Am 15. Dezember 2020 hat das Bundesamt für Strahlenschutz im Jahresbericht 2019 eine Zusammenfassung und Auswertung aller bedeutsamer Vorkommnisse im gesamten Bundesgebiet bei Strahlenanwendungen am Menschen veröffentlicht. Diesbezüglich ist die Verteilung der Vorkommnisse auf die medizinischen Fachgebiete, ergänzt um die Vorkommnisse der Jahre 2019 sowie 2020 für das Land Sachsen-Anhalt, in Abbildung 16 dargestellt.

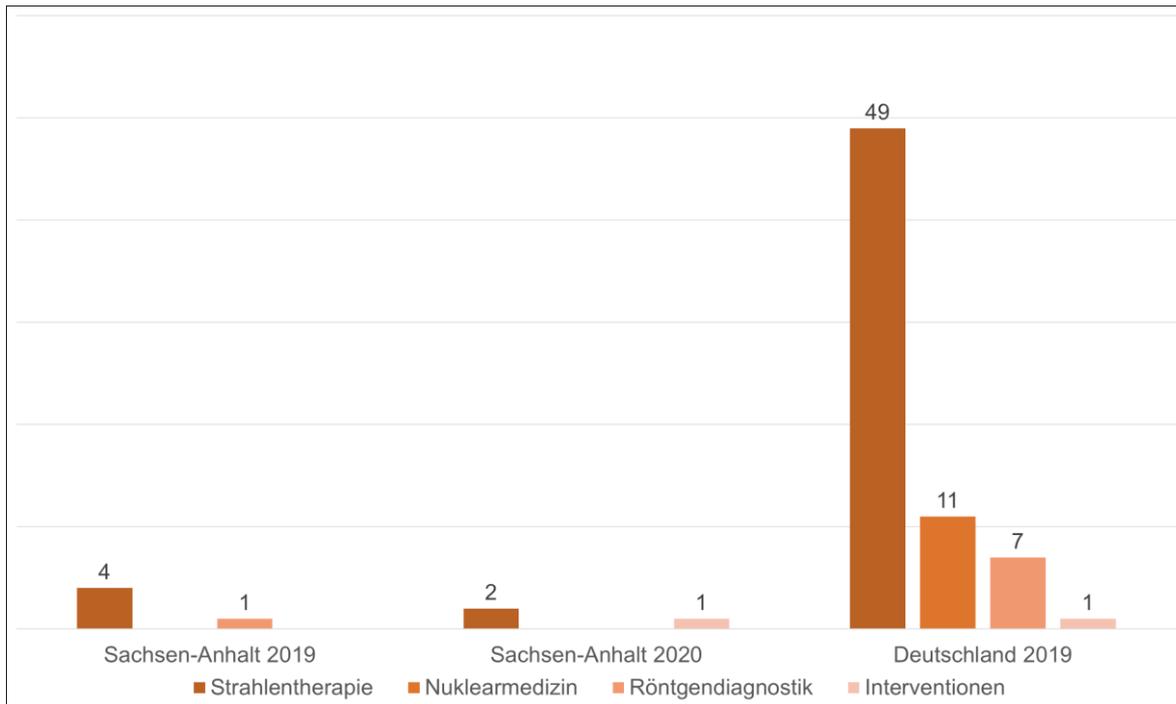


Abbildung 16 Verteilung bedeutsamer Vorkommnisse nach Anwendungsart, Jahr und Region

Die meisten bedeutsamen Vorkommnisse werden aus der Strahlentherapie gemeldet und übersteigen in ihrer Anzahl die Summe derjenigen aus den Fachgebieten Nuklearmedizin, Röntgendiagnostik sowie Interventionen. Hierbei gestaltet sich die Verteilung bundes- und landesweit sehr ähnlich. Im Fachgebiet Strahlentherapie treten am häufigsten Personen- bzw. Bestrahlungsplanverwechslungen auf (2019 bundesweite Vorkommnisse: 36 von 49).

Ein solches Vorkommnis hat sich 2019 auch in Sachsen-Anhalt ereignet. In der Regel sind zwei MTRA (medizinisch-technische Radiologieassistentin/ medizinisch-technischer Radiologieassistent) an der Durchführung einer Behandlungseinheit beteiligt. Eine bzw. ein MTRA hatte dabei versehentlich einen Bestrahlungsplan eines anderen Patienten mit einer sehr ähnlichen Behandlung ausgewählt. Dieser Fehler wurde von der bzw. dem anderen MTRA nicht bemerkt. Das Vier-Augen-Prinzip hat in diesem Fall versagt.

Neben der Ursachenermittlung gehört auch die Bewertung der Folgen und die Ergreifung von Maßnahmen zur Vermeidung solcher Vorkommnisse in der Zukunft zum Auswertungsprozess zwischen der Aufsichtsbehörde und der betroffenen Einrichtung. Im vorliegenden Fall erfolgte eine erneute Unterweisung des Personals, die Identität des Patienten mittels Erfragen des Namens und Abgleich mit der Patientenakte inklusive hinterlegtem Foto abzugleichen. Des Weiteren wurde die Anschaffung eines automatischen Patientenidentifikationssystems beschlossen, um das Risiko einer erneuten Verwechslung durch einen weiteren Überprüfungsschritt zu minimieren. Das LAV leistet im Vollzug des

Strahlenschutzrechtliches somit einen wichtigen Beitrag, um medizinische Anwendungen ionisierender Strahlung in der Patientenversorgung sicherer zu gestalten.

10. Überwachung des Marktes in Sachsen-Anhalt bei Zurrgurten aus Chemiefasern

Allgemeines

Zurrgurte sind Vorrichtungen, die Ladungen auf Straßenfahrzeugen, beispielsweise ein Sportboot auf einem Bootstrailer, sichern sollen. Es gibt einteilige und zweiteilige Zurrgurte. Der einteilige Zurrgurt besteht aus einem Gurtband, an dem ein Spannelement (u. a. Ratsche) befestigt ist (Abbildung 17). Der zweiteilige Zurrgurt besteht aus 2 Gurtbändern, wobei an dem kurzen Gurtband ein Spannelement sowie ein Endbeschlagteil (u. a. Haken) befestigt sind und an dem langen Gurtband nur ein Endbeschlagteil montiert ist (Abbildung 18).



Abbildung 17 Einteiliger Zurrgurt mit Ratsche als Spannelement (Quelle: LAV)

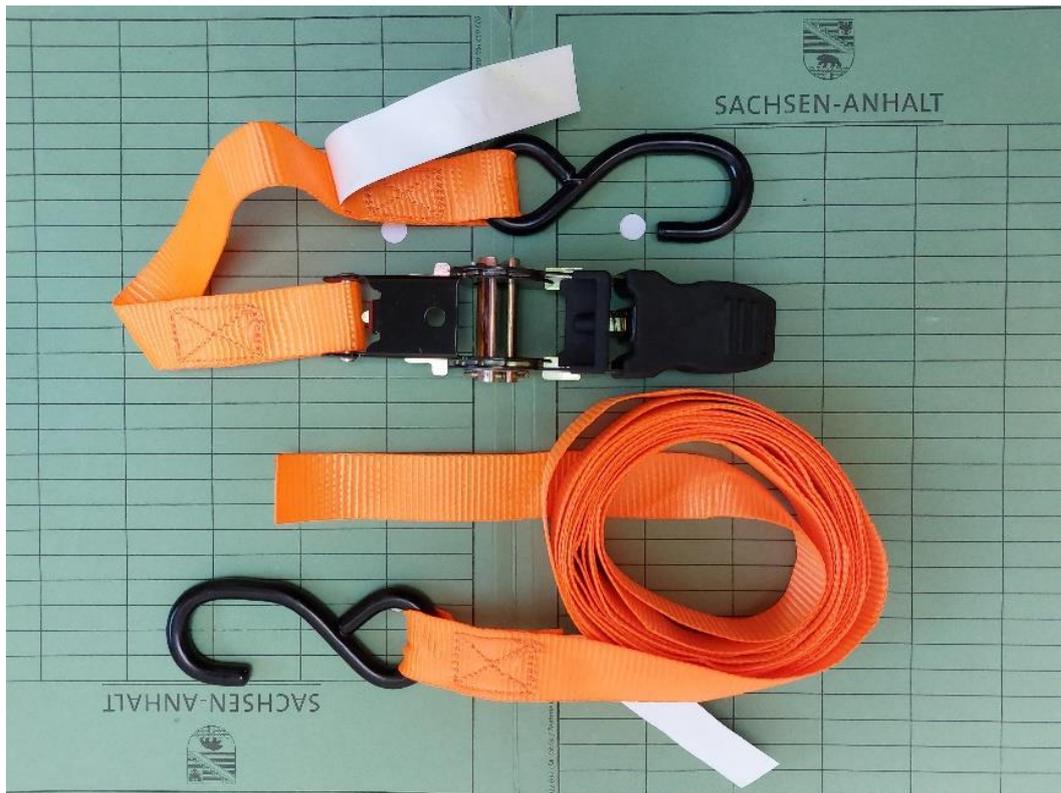


Abbildung 18 Zweiteiliger Zurrigurt mit Ratsche als Spannelement (Quelle: LAV)

Wenn Zurrgurte auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen sie sowohl bei bestimmungsgemäßer Verwendung, als auch bei vernünftigerweise vorhersehbarer Fehlanwendung sicher sein. Das resultiert aus § 3 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG). Konkretisiert wird diese allgemeine Anforderung durch die DIN EN 12195-2 „Zurrgurte aus Chemiefasern“, die aber nicht nur Sicherheitsanforderungen an Zurrgurte enthält, sondern auch Festlegungen, wie die Erfüllung dieser Sicherheitsanforderungen geprüft werden kann.

Stichprobenkontrollen

Zunächst führte das LAV im Einzelhandel in Sachsen-Anhalt Stichprobenkontrollen bei 14 einteiligen sowie zweiteiligen Zurrgurten mit Ratsche unterschiedlicher Typen durch. Dafür wurde eine Prüfliste mit ausgewählten Anforderungen an die

- Zurrgurt-Kennzeichnung
sowie
- Gebrauchsanleitung, die jedem Zurrgurt mitzuliefern ist, genutzt, die das LAV selbst erarbeitet hatte.

11 der 14 Zurrgurte bestanden die Stichprobenkontrollen nicht; sie wiesen Mängel auf. Die Mängel waren in der Regel sicherheitsrelevant und reichten

- von fehlenden oder unvollständigen Gebrauchsanleitungen
- über sich widersprechende Informationen zur Vermeidung von Zurrgurt-Überlastungen auf den Zurrgurtetiketten und in den Gebrauchsanleitungen
- bis hin zu einer missbräuchlichen Verwendung des GS-Zeichens (GS steht für geprüfte Sicherheit).

Den Herstellern der mangelhaften Zurrgurte gab das LAV im Rahmen von Anhörungen die Möglichkeit, sich zu den festgestellten Mängeln zu äußern. Die meisten dieser Wirtschaftsakteure teilten dem LAV daraufhin mit, dass sie umgehend Maßnahmen ergriffen haben, um die Mängel zu beseitigen. Lediglich zu vier mangelhaften Zurrgurten legte das LAV im internetgestützten Informations- und Kommunikationssystem der Europäischen Kommission für die europäische Marktüberwachung (ICSMS) Datensätze an, damit die in anderen Bundesländern ansässigen Zurrgurt-Hersteller von ihren örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden zu Korrekturmaßnahmen angehalten werden.

Laborprüfungen

Veranlasst durch das vorgenannte Untersuchungsergebnis, ließ das LAV im Anschluss an die Stichprobenkontrollen Laborprüfungen durchführen. Eine durch die Deutsche Akkreditierungsstelle für die Prüfung von Zurrgurten akkreditierte Stelle wurde gebeten, 19 weitere einteilige sowie zweiseitige Zurrgurte mit Ratsche unterschiedlicher Typen folgenden ausgewählten in der DIN EN 12195-2 beschriebenen Prüfungen zu unterziehen:

- „Zugprüfung von Gurtbändern“,
- „Prüfung des gesamten Zurrgurtes“
und
- „Festigkeitsprüfung über den Ratschengriff“.

Die Probenentnahmen erfolgten durch das LAV ebenfalls im Einzelhandel in Sachsen-Anhalt.

Das Ergebnis dieser Kontrollen ist besonders kritisch, da 8 der 19 Zurrgurte (42 %) die Laborprüfungen nicht bestanden haben und diese 8 Zurrgurte mit einem GS-Zeichen versehen sind. Die akkreditierte Prüfstelle ermittelte folgende Mängel:

- unzureichende Festigkeit des Zurrgurts,
- unzulässig große Dehnbarkeit des Gurtbands
und
- unzureichende Festigkeit der Ratsche.

Bei 4 durchgefallenen Zurrgurten war die Festigkeit der Ratsche unzureichend; alle anderen 4 Zurrgurte wiesen mehrere der erwähnten Mängel auf.

Nach der entsprechenden Information des LAV haben die Händler die betroffenen Gurte vom Markt genommen. Die Hersteller prüfen seitdem Produktanpassungen und Korrekturmaßnahmen, die vom LAV überwacht werden.

11. Arbeitsunfall aufgrund eines gerissenen Hebebandes

Anschlagmittel aus Chemiefasern sind in nahezu allen Bereichen im Einsatz, in denen Lasten transportiert werden. Bei dem vorliegenden Unfall, der sich in einer Produktionshalle in Magdeburg ereignete, wurden zum Transport von großformatigen Kunststeinplatten Anschlagmittel aus Chemiefasern benutzt, um die Steinplatten beim Transport nicht zu beschädigen. Zum Schutz des Hebebandes wurde ein kunststoffbeschichteter Schutzschlauch verwendet.

Infolge der Unfalluntersuchung wurde folgender Ereignishergang als wahrscheinlich herausgearbeitet. Beim angeschlagenen und bereits hochgehobenen Kunststeinplattenpaket riss ein Hebeband und eine Seite des Plattenpakets fiel zu Boden. Infolgedessen rutsche das Plattenpaket aus dem zweiten Hebeband und fiel auf den Verunfallten (Abbildung 19 und 20). Der Verunfallte verstarb später an den zugezogenen Verletzungen.



Abbildung 19 Unfallstelle (Quelle: LAV)



Abbildung 20 gerissenes Hebeband (Quelle: LAV)

Als Unfallursache wurde ein ungeeigneter Kantenschoner in Kombination mit der fehlenden arbeitstäglichen Prüfung des Anschlagmittels durch den Anschläger ermittelt. Darüber hinaus hielt sich der Verunfallte im Gefahrenbereich, d. h. in unmittelbarer Nähe der schwebenden Last, auf.

Die Untersuchung des Schutzschlauches durch einen Experten der Berufsgenossenschaft Holz und Metall ergab, dass dieser mehrere Einschnitte und teilweise Durchschnitte aufwies. Daraus hätte die sofortige Ablegereife des Schutzschlauches erkannt und eine genaue Untersuchung des Hebebandes durchgeführt werden müssen. Des Weiteren hätte erkannt werden müssen, dass der Kantenschoner für den Transport der Kunststeinplatten ungeeignet ist.

Bei der Untersuchung des Hebebandes wies dieses ebenfalls Einschnitte auf, die teilweise mehr als 10 % der Breite ausmachten. Die Bruchstelle des Bandes wies eher auf einen Durchchnitt hin als auf einen Riss. Die Einschnitte im Hebeband hätten ebenfalls zu der Erkenntnis führen müssen, dass die sofortige Ablegereife auch vor Ablauf des Prüfzyklus erreicht ist.

Des Weiteren war es nicht notwendig, dass sich der Verunfallte im Gefahrenbereich befand, denn die Steuerung des Hallenkranes erfolgte mit Hilfe einer Funkfernbedienung.

In der tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens wurden unter dem Punkt „Absturz von Teilen“ die Schutzmaßnahmen detailliert beschrieben. Inhalt war u. a.

auch die Sichtprüfung der Anschlagmittel vor deren Benutzung durch den Verwender. Weiterhin ist beschrieben worden, dass sich im Gefahrenbereich keine Personen aufhalten dürfen und dieser ggf. abzusperrt ist. Es wurden in der Gefährdungsbeurteilung Prüffristen für die Arbeitsmittel festgelegt. Eine Prüfung der Arbeitsmittel, wie der Kran selber oder benutzte Krantraversen, wurden in den festgelegten Abständen durchgeführt.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung wurde eine Betriebsanweisung für den Umgang mit Brückenkränen erstellt. Anhand derer wurde der Verunfallte, welcher eine Ausbildung und Beauftragung zur Bedienung von Brückenkrane hatte, nachweislich unterwiesen.

Als Sofortmaßnahmen des Unternehmens wurden andere Kantenschoner für die Hebebänder angeschafft. Weiterhin wurden die Anschläger wiederholt umfassend unterwiesen, u. a. hinsichtlich der arbeitstäglichen Prüfung von Anschlagmitteln.

12. Fatale Fehlplanung: Bericht eines tödlichen Arbeitsunfalls beim Umlagern von Getreide

Bei einem Arbeitsunfall in einem landwirtschaftlichen Betrieb in der Altmark kam im August 2020 ein Mitarbeiter ums Leben.

Der Verunfallte und der Unfallverursacher waren an jenem Vormittag im August mit der Umlagerung von Erntegut in einer Lagehalle beschäftigt. Das Getreide sollte dabei vom Unfallverursacher mit Hilfe eines Teleskopladers zu Haufwerken zusammengefahren werden (Abbildung 21). Der Verunfallte war währenddessen damit beschäftigt, lose Getreidekörner mit einem Besen an diese Haufwerke zu fegen. Bei der Rückwärtsfahrt des Teleskopladers bemerkte der Maschinenführer hierbei nicht, dass sich der Verunfallte hinter dem Fahrzeug im Gefahrenbereich aufhielt. Der Geschädigte stand mit dem Rücken zur Maschine und wurde bäuchlings von den Füßen bis zum Kopf überrollt.

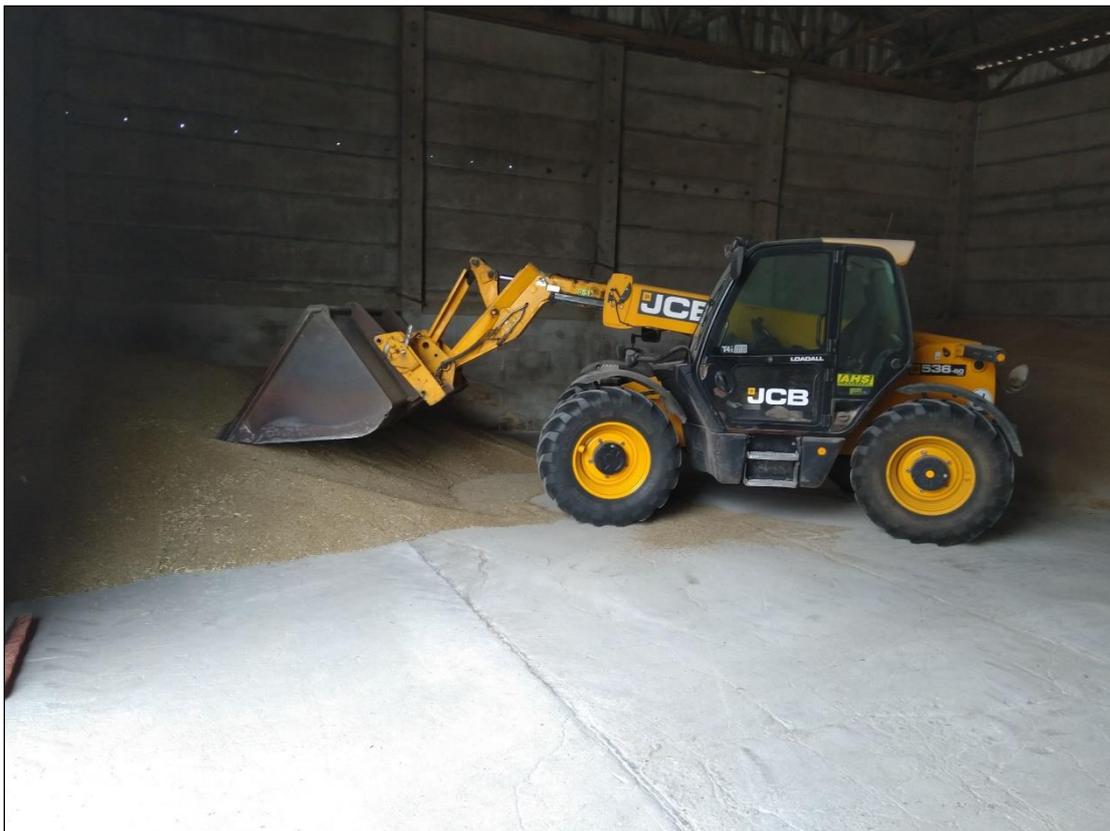


Abbildung 21 betroffener Teleskoplader mit Haufwerken (Quelle: LAV)

An der nachfolgenden Unfalluntersuchung war neben der Kriminalpolizei und der Arbeitsschutzbehörde auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau (SVLFG) beteiligt. Anhand einer umfangreichen Unfallanalyse konnte technisches Versagen des Teleskopladers ausgeschlossen werden. Als Ereignisursache ist nach Abschluss der

Ermittlungen ein mangelhaft geplanter Arbeitsablauf bzw. eine fehlerhafte Arbeitseinteilung als Hauptursache für den Unfall auszumachen.

Bei den Ermittlungen stellte sich weiterhin heraus, dass der Verstorbenen sich im „toten Winkel“ hinter dem Teleskoplader befunden hat. Wenngleich eine Mitschuld durch das Fehlverhalten des Verunfallten nicht auszuschließen ist, ist ein fahrlässiges Handeln insbesondere des Verursachers festzuhalten: Der Verunfallte hatte die Halle nicht verlassen, obwohl der Unfallverursacher dies, nach eigener Aussage des Unfallverursachers, zuvor von ihm erbeten hatte. Bei der Überprüfung des Radladers wurde festgestellt, dass die Lüftungsanlage auf „stark“ eingestellt war, welches ein lautes Geräusch erzeugte, und dass zudem das Radio eingeschaltet war. Dies könnte die schlechte Kommunikation zwischen Verunfalltem und Unfallverursacher erklären. In Kombination mit der hohen Außentemperatur sorgte dies mutmaßlich auch für eine Unachtsamkeit und Ablenkung des Fahrers bei einer angenommenen Routinetätigkeit und führte gemeinsam mit der mangelhaften Gestaltung und Absprache der Arbeitsabläufe zu dem Unfall.

13. Gefährliche Höhe – Erneuter Unfall-Schwerpunkt auf Baustellen

Auf Baustellen ereigneten sich auch im vergangenen Jahr schwere und tödliche Arbeitsunfälle. Hier sind insbesondere Absturzunfälle auf höher gelegenen Arbeitsplätzen zu nennen, welche auf falschen Aufbau und nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Gerüsten oder Hebebühnen zurück zu führen sind.

So ereignete sich auf einer Baustelle ein Absturzunfall bei der Montage von Kabeltrassen von einer Teleskoparbeitsbühne aus. Um ein größeres Rohr an einer schwierig zu erreichenden Stelle montieren zu können, löste der Verunfallte den angelegten Auffanggurt von dem im Fahrkorb vorgesehenen Anschlagpunkt und befestigte diesen am Zwischenholm des Einstieggeländers. Beim Herauslehnen aus dem Fahrkorb brach der Zwischenholm an der rechten Befestigung ab (Abbildung 22), wodurch der Verunfallte 4 m in die Tiefe stürzte und sich Kopfverletzungen zuzog.



Unzulässiger Anschlagpunkt am Zwischenholm des Einstieggeländers

Abbildung 22 gebrochener Zwischenholm einer Hubarbeitsbühne (Quelle: LAV)

Ein weiterer schwerer Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang ereignete sich bei Dacharbeiten (Abbildung 23). Hier stürzten aus 11 m Höhe zwei Beschäftigte einer Firma vom First ab. Ein Beschäftigter kam auf der Dachfläche ins Rutschen und zog sich beim Absturz schwere Verletzungen zu. Der zweite Beschäftigte, welcher ihn noch festhalten wollte, stürzte dabei ab und verunglückte tödlich. Unfallursächlich ist derzeit zu nennen, dass das von den Verunfallten selbst aufgebaute Gerüst nicht als Schutzgerüst (Dachfangerüst) ausgebildet war. Gerüste sind unter fachkundiger Aufsicht aufzubauen und müssen nach der Fertigstellung und vor Benutzung durch eine hierfür befähigte Person entsprechend Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geprüft werden. Die abschließenden Untersuchungen hierzu laufen noch.

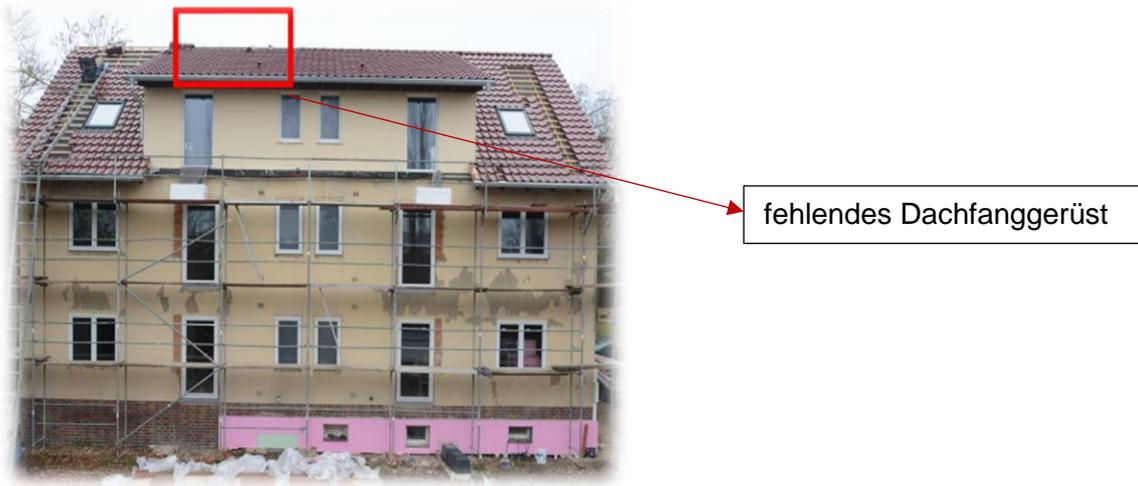


Abbildung 233 fehlendes Dachfanggerüst bei Dacharbeiten (Quelle: LAV)

14. Zwei Radladerunfälle mit Todesfolge

Dass das Arbeiten auf Baustellen im Vergleich zu Tätigkeiten in anderen Branchen eines der höchsten Gefährdungspotentiale aufweist, zeigt auch die Statistik der tödlichen Arbeitsunfälle aus dem Vorjahr. Im Jahr 2020 ereigneten sich in Deutschland insgesamt 217 tödliche Arbeitsunfälle in Betrieben bzw. auf Baustellen. Hiervon sind 88 tödliche Arbeitsunfälle dem Baugewerbe zuzuordnen, was einem Anteil von 40,6 % entspricht. Damit sind die meisten Arbeitsunfälle mit Todesfolge im Bereich des Baugewerbes zu beklagen².

Nicht zuletzt zeigen diese Zahlen, wie wichtig die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zur Vermeidung von Unfällen und Erhaltung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit ist. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Mitwirkung und Zusammenarbeit von Unternehmen und deren Beschäftigten sowie die Aufsicht durch die Kontrollorgane von großer Bedeutung. Um den Arbeitsschutz zu verbessern und präventive Maßnahmen aus den geschehenen Arbeitsunfällen abzuleiten, ist es wichtig, die Ursachen zu analysieren. Die Untersuchung von Arbeitsunfällen ist besonders bei schweren oder tödlichen Ereignissen von Bedeutung und gehört zu den Kernaufgaben der Gewerbeaufsicht. Im Nachfolgenden sollen daher zwei Arbeitsunfälle mit Todesfolge aus dem Bereich Baustellen betrachtet werden. Diese ereigneten sich im August und September 2021 im Aufsichtsgebiet des LAV. Bei beiden Arbeitsunfällen wurden die im Radlader sitzenden Fahrer durch das umstürzende Fahrzeug erfasst und tödlich verletzt.



Abbildung 24 Unfallsituation auf der Autobahnbaustelle (Quelle: LAV)

² <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4271> (Tabelle 11)

Der erste Unfall ereignete sich auf einer Autobahnbaustelle bei der Errichtung einer Grünbrücke (Abbildung 24). Bei damit verbundenen Erdbauarbeiten ist ein Radlader von der Fahrspur abgekommen, über die Böschung gekippt und auf der Seite liegen geblieben. Der Fahrer wurde dabei vom Radlader erfasst und zwischen Untergrund und Aufstiegsbügel eingequetscht. Trotz unverzüglich eingeleiteter Wiederbelebungsmaßnahmen verstarb der Fahrer noch am Unfallort.

Warum der Radlader bei ausreichend bemessener Fahrspurbreite vom Fahrweg abkam, konnte nicht geklärt werden. Jedoch waren die offene Fahrertür und der nicht angelegte Sicherheitsgurt ursächlich für das Verlassen des Radladers bzw. das Herausschleudern des Fahrers aus diesem.

Der zweite tödliche Radladerunfall ereignete sich auf einer Großbaustelle in Magdeburg (Abbildung 25). Hier ergaben die Ermittlungen, dass der Fahrer des Radladers mit gehobener und beladener Schaufel auf unebenem Grund gefahren ist. An der Unfallstelle führten die schrägstehende und voll eingelenkte Vorderachse, in Verbindung mit der angehobenen und beladenen Schaufel, zu einer ungünstigen Schwerpunktverlagerung und damit zum Kippen des Radladers.



Abbildung 25 Unfallsituation auf der Großbaustelle (Quelle: LAV)

Aufgrund der nicht geschlossenen Fahrertür und des nicht verwendeten Anschnallgurts versuchte der Fahrer den kippenden Radlader zu verlassen und wurde dabei von diesem erfasst. Er verstarb unmittelbar am Unfallort.

Im Ergebnis führte der unsachgemäße Umgang und die mangelnden Kenntnisse bei der Verwendung des Radladers zum Unfall. Die schweren Unfallfolgen sind auf die nicht verwendeten Sicherheitseinrichtungen (geschlossene Radladertür, angelegter Sicherheitsgurt) zurückzuführen.

Bei Betrachtung der Unfallstatistik ist festzustellen, dass Erdbaumaschinen sich häufig überschlagen oder umstürzen. Besonders gefährdet sind Bagger und Radlader, deren Arbeitsbereich sich naturgemäß an Absturzkanten befindet. Auswertungen von 100 ähnlich gelagerten Unfällen zwischen 2009 und 2016 durch die BG BAU ergaben, dass die Ursachen bei offensichtlichen Fahrfehlern, falsch eingeschätzten Gelände- oder Bodenverhältnissen und anderem mehr liegen. Eindeutig hingegen sind die Auswirkungen, die mit solchen Überschlägen oder Umsturzunfällen verbunden sind. In dem genannten Zeitraum waren bei den Mitgliedsunternehmen der BG BAU 21 Tote und 84 Schwerverletzte zu beklagen. Hier zeigt sich, dass die Gefährdungen im Umgang mit Erdbaumaschinen keineswegs ein neues Problem darstellen, aber dennoch aktuell sind.

Bei beiden untersuchten Radladerunfällen waren die lebensrettenden Sicherheitseinrichtungen vorhanden. Wie bei nahezu allen Erdbaumaschinen waren auch die betroffenen Radladertypen mit einer überrollsicheren Kabine ausgerüstet. Diese Sicherheitseinrichtung sorgt dafür, dass der Fahrer in der Kabine geschützt ist und sich die Kabine bei einem Umsturz oder Überschlag nicht zu stark deformiert. Auch waren beide Radlader mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet. Dieser soll bei einem Umsturz verhindern, dass der Fahrer aus der Kabine herausgeschleudert wird oder in Panik aus der Kabine herausspringt. Die Grundvoraussetzung dessen Wirksamkeit ist, dass der Gurt immer ordnungsgemäß angelegt wird. Unfallanalysen zeigen, dass dies oft nicht der Fall ist. Kippt ein Bagger oder Radlader um, ohne dass der Fahrer den Sicherheitsgurt angelegt hat, wird dieser hin und her oder im schlimmsten Fall aus der Kabine geschleudert. Bei 80% der Unfälle sind schwere oder schwerste Verletzungen die Folge, jeder fünfte Unfall endet tödlich.

Das Anlegen des Sicherheitsgurtes ist eine einfache und zugleich im Alltag bewährte Maßnahme, um die Überlebenschancen bei einem Unfall zu verbessern.

Anschnallen vor Fahrtantritt! Wer den Sicherheitsgurt nicht anlegt, riskiert schwerste bis tödliche Verletzungen.

Gurtpflicht in Erdbaumaschinen (Radlader / Bagger)

Radlader und Bagger sind Arbeitsmittel gemäß § 2 BetrSichV. Da sie mit einem eigenen Antrieb ausgerüstet sind, werden sie nach Nr. 1 Abs. 1 Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 Teil 1 als selbstfahrende Arbeitsmittel eingestuft. Besondere Vorschriften für die Verwendung von mobilen, selbstfahrenden oder nicht selbstfahrenden, Arbeitsmitteln werden im Anhang 1 (zu § 6 Abs. 1 Satz 2) Nr. 1 der BetrSichV bestimmt und in der TRBS 2121 Teil 1 „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmittel“ konkretisiert.

Grundsätzlich müssen Radlader nach Anhang 1 Nr. 1.3 BetrSichV i.V.m. Nr. 3.2.6 Abs. 2 TRBS 2121 Teil 1 mit einem Rückhaltesystem / Gurt ausgerüstet sein, um den Fahrer wirksam, im Fall des Umkippens, Abstürzens oder Überrollens schützen zu können.

Um eine Gurtpflicht als Arbeitgeber durchzusetzen, sind die Fahrer über die Verwendung des Sicherheitsgurtes entsprechend zu unterweisen (§ 12 BetrSichV). Im Rahmen der Unterweisung ist auch auf die Betriebsanweisung bzw. die Betriebsanleitung einzugehen (§ 12 Abs. 2 BetrSichV). In der Regel ergibt sich die Notwendigkeit des Anschnallens bereits aus der Betriebsanleitung des mobilen Arbeitsmittels. Weiterhin solle die Gurtpflicht u. a. auch ein Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) sein.

Die Verpflichtung der Beschäftigten, die bereitgestellte Schutzausrüstung auch zu verwenden, ergibt sich aus dem § 15 ArbSchG.

Ziel muss es sein, dass allen Beteiligten (Arbeitgeber, Beschäftigten, SiFa ggf. SiGeKo) alle bestehenden Risikofaktoren bekannt und darüber hinaus auch Bestandteil der Arbeitsschutzorganisation sind. Dabei sind die Sicherheitskriterien: angemessene/ebene Verkehrswege, eine geeignete Fahrweise und ein ausreichender Abstand zu Gruben, Gräben, Böschungen und anderen Absturzkanten. Denn grundsätzlich soll ein Überschlagen oder Umstürzen von Erdbaumaschinen verhindert werden. Tritt dennoch ein solcher Unfall ein, sollten dann die verwendeten Schutzeinrichtungen (überrollssichere Kabine, angelegter Sicherheitsgurt) die Unfallfolgen minimieren. Unverzichtbar ist es demnach präventiv zu agieren und die Eigenverantwortung der Fahrer zu mobilisieren.

15. Untersuchung eines tödlichen Arbeitsunfalls bei Renovierungsarbeiten

Im August 2021 erteilte ein Grundstückeigentümer einem Unternehmen den Auftrag, Maler- sowie leichte Putzarbeiten an der hinteren Fassadenfront eines Nebengebäudes auszuführen. Dazu wurde vor der Fassade ein Gerüst aufgestellt. Für den Transport von Material wurde am Ständer des letzten Gerüstelements ein elektrischer Seilzug mit Schwenkarm angebracht. Der Anschluss des elektrischen Seilzuges erfolgte über zwei miteinander verbundene Verlängerungsleitungen. Am Unfalltag befand sich der Auftraggeber auf dem Gerüst, seine Frau und ein Beschäftigter des Auftragnehmers standen direkt vor dem Gerüst. Der Auftraggeber gab dem Beschäftigten des Auftragnehmers Bescheid, die Verlängerungsleitung mit der Anschlussleitung des Seilzuges zu verbinden. Während dieser Maßnahme hatte der Beschäftigte des Auftragnehmers seinen Fuß auf dem Zwischenholm des Gerüsts abgestellt. Nach dem Verbinden der Stromkabel erlitt der Beschäftigte des Auftragnehmers eine elektrische Körperdurchströmung. Der Körper des Beschäftigten verkrampfte, er konnte sich nicht eigenständig aus dieser Situation befreien. Die Frau des Auftraggebers trennte die elektrische Verbindung, der Beschäftigte löste sich vom Gerüst und fiel rücklings zu Boden. Der Beschäftigte verstarb 3 Tage später im Krankenhaus an den Folgen der elektrischen Körperdurchströmung.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde durch das LAV festgestellt, dass sich die zweite Verlängerungsleitung in einem nur provisorisch reparierten Zustand befand. Die verwendete Verlängerungsleitung wurde an einer Trennstelle unsachgemäß mit einer Lüsterklemme verbunden, wobei die Leitungen des Schutzleiters (PE) nicht miteinander verbunden wurden, sondern nur die Außenleitung (L) und der Neutraleiter (N). Die Reparaturstelle wurde unsachgemäß mit Malerkreppband umwickelt. Weiterhin wurde die Verlängerungsleitung über einen Hausanschluss betrieben, welcher nicht mit einem FI-Schutzschalter ausgerüstet war. Die Verkettung dieser unglücklichen Umstände sorgte dafür, dass elektrisch aktive Teile der Verlängerungsleitung mit Teilen des Gerüsts in Verbindung kamen, sodass das Gerüst unter Spannung stand. Der Beschäftigte des Auftragnehmers stand mit einem Fuß auf dem Gerüst und mit dem anderen Fuß auf dem Boden, so dass der elektrische Strom über den Beschäftigten abfließen konnte. Ein FI-Schutzschalter, der einen Fehlerstrom $> 30\text{mA}$ verhindert hätte, war nicht vorhanden. Eine durch das Unternehmen vor Arbeitsaufnahme durchzuführende Gefährdungsbeurteilung vor Ort erfolgte nicht. Ein erforderlicher Baustrom-Kleinstverteiler mit FI-Schutz wurde, obwohl vorgeschrieben, nicht zur Verfügung gestellt.

Von Seiten des LAV wurden am Unfalltag alle erforderlichen Maßnahmen festgelegt, die zur Beseitigung der Gefährdung erforderlich waren. Insbesondere wurde eine Fachfirma mit der Überprüfung der verwendeten elektrischen Betriebsmittel beauftragt. Wer letztendlich die

unsachgemäß reparierte Verlängerungsleitung bereitgestellt hat, konnte im Rahmen der Unfalluntersuchung nicht ermittelt werden.

16. Sechs tödliche Arbeitsunfälle in 2022

Eine Kernaufgabe des LAV ist die Untersuchung von schweren oder gar tödlichen Arbeitsunfällen. Im eigenen Zuständigkeitsbereich wurden durch das LAV 6 tödliche Arbeitsunfälle im Jahr 2022 untersucht. Diese Anzahl liegt damit auf dem Niveau von 5 tödlichen Arbeitsunfällen in 2019 bzw. 6 in 2020 sowie unter dem Wert von 10 tödlichen Arbeitsunfällen in 2021 (Abbildung 26).

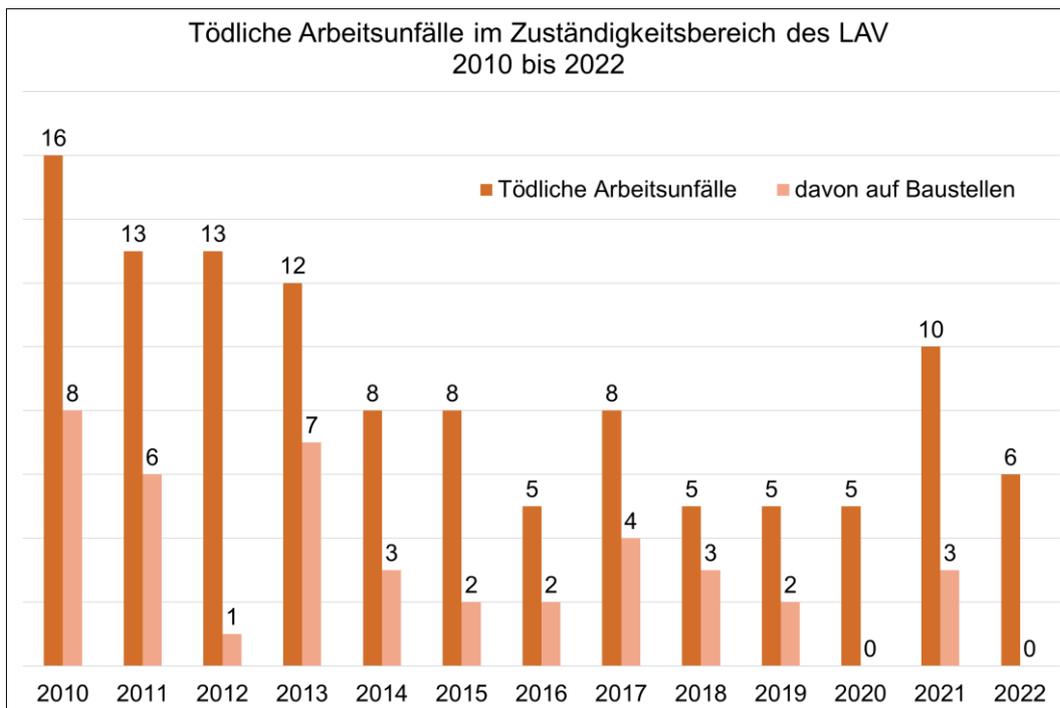


Abbildung 26 Tödliche Arbeitsunfälle 2010 bis 2022

Der Schwerpunkt der Unfälle lässt sich für 2022 auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Reparatur, Instandhaltung und Reinigung von Betriebseinrichtungen zurückführen. Diese Tätigkeiten beinhalten stets ein erhöhtes Gefährdungspotential, da sie in einigen Fällen nicht in Gänze planbar sind. Dennoch fordert die BetrSichV in Bezug auf Arbeitsmittel, dass vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdungen bei Maßnahmen zu deren Beseitigung im Rahmen der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten sind, um auch hierbei ein systematisches Vorgehen zu gewährleisten. Hieraus resultierende Festlegungen könnten z. B. sein:

- Bestimmung von geeigneten Personen zur Durchführung von Reparatur- oder gefährlichen Reinigungstätigkeiten
- Festlegung von erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten (z. B. Absperrung des Arbeitsbereichs, Sicherung von

Arbeitsmitteln gegen unbefugtes Ingangsetzen während der Durchführung der Arbeiten, Bereitstellung von Zugangseinrichtungen)

- Verbot von Einzelarbeit während der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten

Beim ersten tödlichen Arbeitsunfall für 2022 wurden Reparaturarbeiten an einer Sattelzugmaschine eines Lastkraftwagens durchgeführt. Die angehobene Sattelzugmaschine senkte sich während der Arbeiten plötzlich ab und quetschte den Brustkorb des Verunfallten ein. Eine Sicherung des Fahrzeugs per Unterstellhebern oder Unterstellblöcken war im Rahmen der Unfalluntersuchung durch das LAV nicht ersichtlich.

Bei einem anderen tödlichen Unfall wurde ein Beschäftigter bei der Rübenenernte in das Fließbandssystem einer landwirtschaftlichen Maschine eingezogen (Abbildung 27). Mutmaßlich wollte der Verunfallte den Ladewagen für den anstehenden Straßentransport säubern. Dabei wurde seine Arbeitskleidung von den rotierenden Umlenkrollen des laufenden Fließbandes erfasst. Der rechte Arm des Verunfallten wurde eingezogen und schwer verletzt. Durch Einzelarbeit zum Zeitpunkt des Unfalls war eine unmittelbare Aufnahme der Ersten Hilfe nicht möglich. Die später eintreffende Notärztin konnte nur noch den Tod des Beschäftigten, vermutlich durch Verbluten, feststellen.



Abbildung 27 Traktor mit Rollbandladewagen (Quelle: LAV)

Ein weiterer tödlicher Arbeitsunfall ereignete sich bei Instandhaltungsarbeiten an der Spurhalteeinrichtung eines Brückenkrans, indem der Verunfallte bei seinen Tätigkeiten an spannungsführende Teile des Krans kam und infolge eines Stromschlags verstarb. Tragisch

ist der Unfall auch deshalb, weil vor den durchgeführten abschließenden Instandhaltungstätigkeiten zur Einmessung des Brückenkrans die Zuschaltung des Stroms bewusst erfolgt ist.

In einem vierten Fall starb der Beschäftigte an einem schweren Brustkorbtrauma. Während des routinemäßigen Ausmistens, Einstreuens und Fütterns in einem Rinderstall bemerkte der Verunfallte eine tropfende Wasserleitung im Aufenthaltsbereich der Rinder. Vermutlich ohne die freilaufende Herde zu separieren, ging der Verunfallte in den Bereich der Wasserleitung. Dabei glitt er mutmaßlich auf dem rutschigen Boden aus und zog sich eine Kopfverletzung zu, welche möglicherweise zu einer Bewusstlosigkeit führte. Die Herde könnte sich anschließend beim Fluchtversuch über den Verunfallten hinwegbewegt haben, wobei er tödlich verletzt wurde.

Der Verkehr mit Radladern und Gabelstaplern ist leider nahezu jährlich in der Statistik der tödlichen Arbeitsunfälle für Sachsen-Anhalt zu finden.

In 2022 ereignete sich ein tödlicher Arbeitsunfall bei einem innerbetrieblichen Unfall zwischen zwei Gabelstaplern, in dessen Folge ein umstürzender Gabelstapler einen Beschäftigten zwischen sich und dem Fußboden einquetschte (Abbildung 28).



Abbildung 28 Unfallort beim Eintreffen der Gewerbeaufsicht (Quelle: LAV)

Beim Rückwärtsfahren stieß ein Stapler gegen den vermutlich wartenden zweiten Gabelstapler, welcher durch den Aufprall ins Kippen geriet und den Beschäftigten unter sich

begrub. Eine Blendung durch die tiefstehende Sonne könnte die Sichtverhältnisse bei der Durchführung der Transporttätigkeiten beeinträchtigt und somit den Unfall begünstigt haben. Ungeklärt bleibt, ob der Verunfallte zum Ereigniszeitpunkt aus dem zweiten Gabelstapler absprang oder sich neben dem Stapler befand.

Eine ähnliche Todesursache musste im Rahmen einer anderen Unfalluntersuchung festgestellt werden, als umstürzende Schnittholzpakete eine Beschäftigte zwischen sich und der Gabel des Staplers einquetschten bzw. die Beschäftigte erschlugen (Abbildung 29). Die Verunfallte führte Lagertätigkeiten mit einem Gabelstapler in einem Schnittholzpaketlager durch. Sie hatte zwei Pakete Schnittholz auf der Gabel des Fahrzeugs. Aus ungeklärten Gründen verließ sie den Gabelstapler und begab sich in den Bereich zwischen den auf ihrem Stapler befindlichen Paketen und abgestellten Paketen mit Schnittholz. In diesem Moment kippten drei von vier übereinander gestapelten Schnittholzpaketen (Stapelhöhe betrug ca. 4,80 m) in Richtung Gabelstapler der Verunfallten, wodurch sie zwischen den Schnittholzpaketen auf der Gabel und den herabgefallenen Paketen eingequetscht wurde. In Auswertung des Ereignisses wurde v. a. die unsachgemäße Lagerung der Schnittholzpakete thematisiert.



Abbildung 29 Die drei herabgestürzten Schnittholzpakete (Quelle: LAV)

In 2022 ereignete sich ein tödlicher Arbeitsunfall im gefahrträchtigen Umfeld von Baustellen. Dies hätte in einigen Fällen auch anders ausgehen können.

So zum Beispiel in einem Fall, als ein Bauarbeiter aus einer Gerüsthöhe von ca. 8 m abstürzte (Abbildung 30). Vermutlich beim Heruntergeben eines mit Bauschutt beladenen Eimers in die darunterliegende Gerüstebene verlor der Arbeitnehmer das Gleichgewicht und stürzte ab. Bei der Unfalluntersuchung wurde u. a. ein nur einseitig eingehakter Zwischenholm an der Absturzstelle festgestellt.



Abbildung 30 Absturzstelle (markiert) mit nur einseitig eingehaktem Zwischenholm (Quelle: LAV)

Anhang

- 1 – Betriebstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
- 2 – Dienstgeschäft in Betriebsstätten nach Leitbranchen
- 3 – Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätten
- 4 – Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
- 5 – Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

Anhang 1

Betriebstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich (2019)

Erstellt am: 27.01.20 Auswertungszeitraum: 01.01.19 bis 31.12.19

	Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	22	71	56	127	17947	23556	41503	41630
500 bis 999 Beschäftigte	78	296	195	491	26867	25285	52152	52643
Summe	100	367	251	618	44814	48841	93655	94273
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	254	472	273	745	45091	40459	85550	86295
100 bis 249 Beschäftigte	954	1219	528	1747	80593	59402	139995	141742
50 bis 99 Beschäftigte	1720	876	365	1241	65041	51688	116729	117970
20 bis 49 Beschäftigte	5056	1177	465	1642	84746	65661	150407	152049
Summe	7984	3744	1631	5375	275471	217210	492681	498056
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	7881	960	454	1414	54491	48677	103168	104582
1 bis 9 Beschäftigte	54843	1189	1116	2305	76563	99572	176135	178440
Summe	62724	2149	1570	3719	131054	148249	279303	283022
Summe 1 - 3	70808	6260	3452	9712	451339	414300	865639	875351
4: ohne Beschäftigte	15542							
Insgesamt	86350	6260	3452	9712	451339	414300	865639	875351

Betriebstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich (2020)

Erstellt am: 26.01.21 Auswertungszeitraum: 01.01.20 bis 31.12.20

Größenklasse	Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	25	81	89	170	21078	25460	46538	46708
500 bis 999 Beschäftigte	90	267	195	462	30339	30182	60521	60983
Summe	115	348	284	632	51417	55642	107059	107691
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	261	436	266	702	46789	41812	88601	89303
100 bis 249 Beschäftigte	1003	1160	525	1685	84100	62824	146924	148609
50 bis 99 Beschäftigte	1734	856	385	1241	64739	53099	117838	119079
20 bis 49 Beschäftigte	5244	1179	494	1673	86909	68887	155796	157469
Summe	8242	3631	1670	5301	282537	226622	509159	514460
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	7972	921	450	1371	54183	49950	104133	105504
1 bis 9 Beschäftigte	54906	1133	1081	2214	75616	100236	175852	178066
Summe	62878	2054	1531	3585	129799	150186	279985	283570
Summe 1 - 3	71235	6033	3485	9518	463753	432450	896203	905721
4: ohne Beschäftigte	15037							
Insgesamt	86272	6033	3485	9518	463753	432450	896203	905721

Betriebstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich (2021)

Erstellt am: 25.01.22 Auswertungszeitraum: 01.01.21 bis 31.12.21

	Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	26	79	88	167	21792	25788	47580	47747
500 bis 999 Beschäftigte	93	290	187	477	30765	30768	61533	62010
Summe	119	369	275	644	52557	56556	109113	109757
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	275	429	267	696	49234	43943	93177	93873
100 bis 249 Beschäftigte	992	1090	464	1554	82849	62921	145770	147324
50 bis 99 Beschäftigte	1750	858	383	1241	64927	53421	118348	119589
20 bis 49 Beschäftigte	5246	1136	491	1627	87118	68855	155973	157600
Summe	8263	3513	1605	5118	284128	229140	513268	518386
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	7997	908	443	1351	54281	50324	104605	105956
1 bis 9 Beschäftigte	54242	1114	1059	2173	74486	99359	173845	176018
Summe	62239	2022	1502	3524	128767	149683	278450	281974
Summe 1 - 3	70621	5904	3382	9286	465452	435379	900831	910117
4: ohne Beschäftigte	14232							
Insgesamt	84853	5904	3382	9286	465452	435379	900831	910117

Betriebstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich (2022)

Erstellt am: 25.01.23 Auswertungszeitraum: 01.01.22 bis 31.12.22

	Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	26	123	103	226	21092	26227	47319	47545
500 bis 999 Beschäftigte	92	290	195	485	31023	30724	61747	62232
Summe	118	413	298	711	52115	56951	109066	109777
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	268	446	259	705	48668	42271	90939	91644
100 bis 249 Beschäftigte	993	1036	455	1491	83579	63331	146910	148401
50 bis 99 Beschäftigte	1714	817	346	1163	64025	52173	116198	117361
20 bis 49 Beschäftigte	5283	1125	498	1623	87408	70073	157481	159104
Summe	8258	3424	1558	4982	283680	227848	511528	516510
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	8024	907	442	1349	54486	50542	105028	106377
1 bis 9 Beschäftigte	54135	1107	1054	2161	74379	98845	173224	175385
Summe	62159	2014	1496	3510	128865	149387	278252	281762
Summe 1 - 3	70535	5851	3352	9203	464660	434186	898846	908049
4: ohne Beschäftigte	14230							
Insgesamt	84765	5851	3352	9203	464660	434186	898846	908049

Anhang 2

Dienstgeschäft in Betriebsstätten nach Leitbranchen (2019)

Erstellt am: 27.01.20 Auswertungszeitraum: 01.01.19 bis 31.12.19

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Änderung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzweigungen		
														eigeninitiativ	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)									Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Act. Untersuchungen
01	Chemische Betriebe	10	248	332	590	4	59	16	79	10	90	18	118			30	12	2	32	7	1	105	144	1	369		3
02	Metallverarbeitung		374	1403	1777		54	47	101		71	55	126	2	1	53	16		34	11		549	73	1	128	4	2
03	Bau, Steine, Erden	1	987	9246	10234		59	94	153		98	124	222			41	48		90	5		414	132	1	344	12	16
04	Entsorgung, Recycling	1	151	758	910	1	16	17	34	1	17	22	40	1	1	14	6		11	2	1	79	4	1	137		5
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	26	1782	11666	13474	14	207	481	702	43	262	516	821			76	23	2	460	1	11	1914	75	3	4026		6
06	Leder, Textil		33	349	382		4	2	6		7	2	9			2			3			6	4		29		
07	Elektrotechnik	2	95	212	309		9	4	13		10	4	14			3	4		2			41	19	1	66		
08	Holzbe- und -verarbeitung	1	73	804	878		7	11	18		13	11	24			12	2		4	2		98	8		22		2
09	Metallerzeugung	3	52	69	124	2	11	5	18	9	22	6	37			8	7		2	7		71	22		110		
10	Fahrzeugbau	2	35	60	97	1	7	2	10	2	9	3	14			5			6	1		27	3		17		
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen		228	3382	3610		17	86	103		22	95	117	1		45	11		50	3		398	19	2	168	5	2
12	Nahrungs- und Genussmittel	3	456	4766	5225	2	79	70	151	3	117	76	196			45	21		83	20		1034	52		333		10
13	Handel	6	640	15048	15694	4	130	392	526	5	180	458	643			270	84		227	12	2	585	76	2	1026	1	12
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe		180	2432	2612		17	22	39		20	26	46			4	2		31			86	2		200	2	
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	4	66	456	526	1	6	6	13	2	6	7	15			2			7			18	6		98		1
16	Gaststätten, Beherbergung		213	9140	9353		22	153	175		34	192	226	2	2	80	28		93	3		1097	19		235	2	5
17	Dienstleistung	11	706	9344	10061	2	41	106	149	3	56	118	177			49	13		81	4		250	47	4	943	2	5
18	Verwaltung	16	754	2802	3572	5	54	73	132	8	75	90	173			17	4		116	3	11	406	46		919		1
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		28	29	57		5	1	6		9	3	12			4			3	1		5	9		38		
20	Verkehr	8	471	3847	4326	1	40	48	89	1	57	62	120			12	12		39	1	1	129	14	2	233	3	203
21	Verlags- und Druckgewerbe, Vervielfältigungen	2	56	371	429		9	6	15		11	6	17			4	1		9			89	8		51		
22	Versorgung	2	110	480	592		8	8	16		9	10	19			4	2		9			33	6		104		1
23	Feinmechanik	110	1017	1127			15	20	35		21	24	45			17	3		15	1		108	27		76		2
24	Maschinenbau	2	136	253	391	1	30	5	36	3	40	5	48			15	6		17	4		184	27	2	60		1
	Insgesamt	100	7984	78266	86350	38	906	1675	2619	90	1256	1933	3279	6	4	812	305	4	1424	88	27	7726	842	20	9732	31	277

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Dienstgeschäft in Betriebsstätten nach Leitbranchen (2020)

Erstellt am: 26.01.21 Auswertungszeitraum: 01.01.20 bis 31.12.20

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Änderung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter													
															in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Beschichtigungs/Inspektion (punktuell)	Beschichtigungs/Inspektion (Schweipunkprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Beschichtigungs/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beamstandungen			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen
01	Chemische Betriebe	8	249	305	562	5	90	20	115	26	122	27	175			21	73		51	9	2	137	124	1	371		1
02	Metallverarbeitung		374	1370	1744		49	61	110		73	75	148			28	32		68	5		283	42	3	119		4
03	Bau, Steine, Erden	2	1011	9209	10222	1	80	111	192	1	110	139	250			46	44		130	6		590	94	3	349	8	12
04	Entsorgung, Recycling	1	152	757	910	1	33	44	78	1	41	54	96			10	24		55		1	117	7	1	108		1
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	29	1881	11780	13690	15	167	400	582	50	187	433	670			89	127	1	364	3	6	1431	108	2	4185	2	6
06	Leder, Textil		35	345	380		5	4	9		8	4	12				1		9			1	6		22		3
07	Elektrotechnik		96	204	300		12	4	16		17	6	23			3	2		12		1	23	19	1	59		1
08	Holzbe- und -verarbeitung	1	80	793	874		10	17	27		16	21	37			9	12		10			43	7		36	2	
09	Metallerzeugung	3	51	64	118	3	12	2	17	4	17	2	23			6	4		7	3		48	17		74		
10	Fahrzeugbau	2	37	64	103	2	7	6	15	4	13	7	24			4	7		11	1		64	5		25		
11	Kraftfahrzeugreparatur-, -handel, Tankstellen		239	3333	3572		29	225	254		33	259	292			56	67		162			553	19	1	101	1	3
12	Nahrungs- und Genussmittel	4	465	4735	5204	3	104	126	233	10	171	170	351	2	1	58	125		137	10		367	52	1	374	3	16
13	Handel	9	676	15099	15784	7	188	529	724	11	276	593	880			300	215	1	328	8		1048	49	2	1055		10
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	1	184	2444	2629		7	20	27		9	29	38			15	12		10			21	2		236		2
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	4	69	452	525		7	4	11		9	4	13			1	4		7			15	9		82		2
16	Gaststätten, Beherbergung		237	9036	9273		39	163	202		45	182	227	1	1	46	54		117	1		678	4	2	220	5	3
17	Dienstleistung	15	737	9354	10106	7	43	99	149	12	62	113	177		1	77	23		59	3	1	230	50		1027	1	11
18	Verwaltung	19	740	2722	3481	2	42	26	70	3	52	30	85			15	10		33	3	10	94	26	1	1123		
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		30	28	58		8		8		10		10			1	3		4	1		10	10	1	41		
20	Verkehr	10	478	3722	4210	1	80	78	159	1	102	97	200			3	76		75	4	1	183	12	1	263	5	166
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	59	350	410	1	9	10	20	2	10	10	22			3	15		2			10	17		56		
22	Versorgung	3	111	492	606	1	16	9	26	2	18	11	31			1	7		15	1	1	45	9		111		
23	Feinmechanik		113	1014	1127		15	42	57		25	51	76		1	16	13		41			135	11		82		1
24	Maschinenbau	3	138	243	384	2	24	9	35	2	34	10	46			7	14		22	1		142	23		48		1
Insgesamt		115	8242	77915	86272	51	1076	2009	3136	129	1450	2327	3906	3	4	832	964	2	1729	59	23	6268	722	20	10167	27	243

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Dienstgeschäft in Betriebsstätten nach Leitbranchen (2021)

Erstellt am: 25.01.22 Auswertungszeitraum: 01.01.21 bis 31.12.21

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Änderung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter													
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ	auf Anlass	Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schweipunkprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Beschäftigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen			Anz. Beamstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
01	Chemische Betriebe	9	252	309	570	5	55	29	89	31	72	36	139			26	59		33	6	2	238	98		373	2	1
02	Metallverarbeitung		370	1353	1723		35	47	82		46	53	99			18	35		39	1		385	56	1	91		
03	Bau, Steine, Erden	2	1004	9085	10091		85	118	203		117	165	282			60	62		129	6		540	118	5	344	10	13
04	Entsorgung, Recycling	1	152	729	882	1	37	43	81	2	52	49	103			13	42		30	4		67	21		141	1	6
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	30	1921	11841	13792	16	205	604	825	36	244	682	962			185	278		430	4	11	2471	122	7	4711	10	12
06	Leder, Textil		34	346	380		8	9	17		12	9	21			9	9		3			67	2		28		
07	Elektrotechnik		97	205	302		13	9	22		18	13	31			10	11		7	1		78	12		45		
08	Holzbe- und -verarbeitung	1	82	787	870		14	12	26		18	17	35			9	5		15	1		103	3		22		2
09	Metallerzeugung	3	51	64	118	1	9	3	13	5	12	3	20			4	4		9			28	14	1	156		
10	Fahrzeugbau	2	36	64	102		5	5	10		6	6	12			2	3		5	1		23	5		24		
11	Kraftfahrzeugreparatur-, -handel, Tankstellen		237	3313	3550		23	119	142		28	135	163			24	60		64	4		459	18		126	2	2
12	Nahrungs- und Genussmittel	4	460	4687	5151	2	110	110	222	7	157	134	298			62	96		96	17		429	52		301	3	15
13	Handel	9	692	14908	15609	6	185	904	1095	8	285	1064	1357			320	558	27	411	5		1596	50	2	933	6	19
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	1	180	2251	2432	1	32	39	72	1	44	42	87			16	29		40			61			256		1
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	70	437	510	1	11	3	15	1	11	3	15			3	4		8			18	2		86		
16	Gaststätten, Beherbergung		239	8727	8966		19	90	109		19	99	118			58	25		30	1		124	6		200	3	
17	Dienstleistung	17	722	9148	9887	1	54	139	194	1	60	163	224	1	42	111	60		60			366	75	3	944	2	5
18	Verwaltung	20	725	2647	3392	3	54	52	109	6	63	60	129			26	25	1	61	1	3	210	28		1074		
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		28	17	45		12	2	14		21	2	23			7	10		2	3		49	5		45		1
20	Verkehr	10	492	3437	3939		61	76	137		85	89	174	1	19	25			50	6		115	11	1	298	1	198
21	Verlags- und Druckgewerbe, Vertriebsleistungen	1	61	358	420		7	3	10		8	4	12			6	3		3			55	11		54		
22	Versorgung	3	113	502	618		15	11	26		17	15	32			4	14		6			64	11		134		
23	Feinmechanik		109	1017	1126		11	33	44		15	40	55			5	19		21	3		138	17		49	1	
24	Maschinenbau	3	136	239	378	1	16	6	23	1	20	8	29			8	9		8			65	18		41		
	Insgesamt	119	8263	76471	84853	38	1076	2466	3580	99	1430	2891	4420	2	936	1496	28	1560	64	16	7749	755	20	10476	41	275	

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Dienstgeschäft in Betriebsstätten nach Leitbranchen (2022)

Erstellt am: 25.01.23 Auswertungszeitraum: 01.01.22 bis 31.12.22

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention								Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Änderung
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeiger/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmittel	Vermerken/ Bußgelder/ Strafnachlagen		
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schweipunkprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
01	Chemische Betriebe	9	252	318	579	6	55	20	81	7	65	27	99			44	18	1	16	3	3	190	76	3	308	5	
02	Metallverarbeitung		359	1356	1715		91	56	147		110	65	175			72	52	2	22	6	1	860	28	1	85	7	
03	Bau, Steine, Erden	2	1005	9089	10096	1	73	85	159	1	88	108	197			53	29		78	4	1	574	102	1	311	5	
04	Entsorgung, Recycling	1	151	722	874		37	35	72		49	39	88			25	27		14	3	1	166	13	1	126	2	
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	29	1938	11847	13814	11	228	440	679	26	260	484	770			314	153	1	253	3	5	2942	113		4379	6	
06	Leder, Textil		31	343	374		1	6	7		1	10	11			3	5		1			38	2		21		
07	Elektrotechnik	1	97	203	301	1	13	2	16	2	15	2	19			6	8		3	1		49	2		34		
08	Holzbe- und -verarbeitung	1	82	782	865	1	17	9	27	1	24	14	39			5	8		17	3		160	7		22	2	
09	Metallerzeugung	3	48	67	118	2	13	6	21	2	19	13	34			5	11		5	7		61	5		58		
10	Fahrzeugbau	2	36	64	102	1	10	1	12	1	13	1	15			7	3		3			74	2		23		
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen		230	3309	3539		44	91	135		50	104	154			75	27		34	2		839	20		142	4	
12	Nahrungs- und Genussmittel	4	442	4669	5115	4	90	91	185	9	114	96	219	4	2	101	60	1	34	7		689	34		301	1	
13	Handel	9	692	14756	15457	2	140	421	563	3	205	484	692			337	193	82	109	2	1	1882	47		826	1	
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	1	178	2234	2413		25	37	62		28	38	66			13	8		37	1		212	6		193	2	
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	2	67	429	498		8	5	13		8	5	13			1	1		8	2		83	6		62		
16	Gaststätten, Beherbergung		245	8722	8967		19	85	104		22	93	115			65	16		23	1	1	237	10	1	185	2	
17	Dienstleistung	18	717	9204	9939	3	75	70	148	3	91	75	169			76	51		29	2	1	451	100	1	732		
18	Verwaltung	18	721	2624	3363	3	45	16	64	4	56	19	79			19	6	2	39	1	3	176	48	1	1009	11	
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		28	17	45		10		10		15		15			6	4		3	2		37	8		38		
20	Verkehr	10	524	3495	4029	1	82	58	141	1	93	68	162			39	17		37	1		299	15		276	163	
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	2	57	361	420		10	10	20		11	13	24			14	4		1	1		70	8	1	37		
22	Versorgung	3	112	517	632	3	19	12	34	3	21	17	41			18	5		8	1		63	4		105	1	
23	Feinmechanik		113	1023	1136		21	30	51		23	34	57			23	16		10			156	10		53		
24	Maschinenbau	3	133	238	374	3	34	11	48	5	46	11	62			24	17		8	2	5	296	19	1	42		
	Insgesamt	118	8258	76389	84765	42	1160	1597	2799	68	1427	1820	3315	4	2	1345	739	89	792	55	22	10604	685	11	9368	28	235

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Anhang 3 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätten (2019)

Erstellt am: 27.01.20 Auswertungszeitraum: 01.01.19 bis 31.12.19

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		Dienstgeschäfte	eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						Anz. Beanstandungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Baustellen	1468	728	120		582	13		2538	59		98	66	15
2	überwachungsbedürftige Anlagen	87	2	4		80			117	1		53		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	17	3		1	6	1			3		26		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	12		8		4				14		5		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	134	13	1		120			40					
6	Ausstellungsstände	41	36	4		1			6					
7	Straßenfahrzeuge	109				108			50					2
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten	1												
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	2				1				126		63		
12	Übrige	95	9	3		25	3		74	23	3	1041	2	16
	Insgesamt	1966	791	140	1	927	17		2825	226	3	1286	68	33

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätten (2020)

Erstellt am: 26.01.21 Auswertungszeitraum: 01.01.20 bis 31.12.20

		Überwachung/Prävention							Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		eigeninitiativ				auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	
		Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl.	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl.						Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	1416	596	229		545	25	3	2694	40		116	35	4
2	überwachungsbedürftige Anlagen	6	2	2		2			5	1		151		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	33	2	15		11	1		17	2		41		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	17		10		6				14		1		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)													
6	Ausstellungsstände									1				
7	Straßenfahrzeuge	71		8		62	1		61			3		
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	1								173		99		
12	Übrige	74	14	5		21	2		61	33	1	951	4	21
	Insgesamt	1618	614	269		647	29	3	2838	264	1	1362	39	25

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätten (2021)

Erstellt am: 25.01.22 Auswertungszeitraum: 01.01.21 bis 31.12.21

		Überwachung/Prävention							Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		eigeninitiativ				auf Anlass								
		Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl.	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl.	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	1090	585	125		342	21	2	1904	41		137	31	5
2	überwachungsbedürftige Anlagen	33	1	4		28			22	4		121		4
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	58	4	38		6	1		1	2		94		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	16		7		9			1	17		6		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)													
6	Ausstellungsstände													
7	Straßenfahrzeuge	33				26						14		1
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge											1		
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	2				2				140		119		
12	Übrige	101	29	20	11	29	1	1	130	37	2	721	1	17
	Insgesamt	1333	619	194	11	442	23	3	2058	241	2	1213	32	27

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätten (2022)

Erstellt am: 25.01.23 Auswertungszeitraum: 01.01.22 bis 31.12.22

		Überwachung/Prävention							Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		eigeninitiativ				auf Anlass								
		Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl.	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl.	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	1127	544	180	2	360	17	1	1694	35	1	180	25	2
2	überwachungsbedürftige Anlagen	19	8	1		7			4	9	1	193		3
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	55	10	14		3	11		49			40		2
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	10				8				10		3		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	70	31	33		6			19					
6	Ausstellungsstände	30	30						13					
7	Straßenfahrzeuge	42				36	3		53			23		1
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)									185		99		
12	Übrige	79	8	4	1	23	2		28	14		563	2	14
	Insgesamt	1432	631	232	3	443	33	1	1860	253	2	1101	27	22

Anhang 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (2019)

Erstellt am: 27.01.20 Auswertungszeitraum: 01.01.19 bis 31.12.19

Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	Beratung/ Information			Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung				
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass				Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)										Revisionschreiben
	Anzahl der Tätigkeiten	5251	16	705	1618	450	5	2389	113	28	1804	1306		1167	25	12922	95	5	139	220	2
	Summe Position 1	4995	19	911	3704	802	8	5001	220	33	2569	2753	9807	569	6	4995	187	8	1	25	2
	Summe Position 2	41	2	15	210	82		139			22	11	40	23		27	1				
	Summe Position 3	1910	11	189	558	122		986	5		150	348	1185	611	20	8171	3		140	196	1
	Summe Position 1 bis 5	6946	32	1115	4472	1006	8	6126	225	33	2741	3112	11032	1203	26	13193	191	8	141	221	3

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (2020)

erstellt am: 26.01.21 Auswertungszeitraum: 01.01.20 bis 31.12.20

	Beratung/Information	Überwachung/Prävention										Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen		Ahndung						
		eigeninitiativ					auf Anlass						Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnis/zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen/ abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen		
		Beratung	Vorträge, Vorträge	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berüskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berüskrankheiten)									Revisions schreiben	
Anzahl der Tätigkeiten		5622	7	356	1466	1261	2	2429	88	26	1751	1878		1075	22	14606	64	2	121	168	1
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	1718	1	133	711	556		1528	58	2	533	840	2494	10	1	934	40		1	11	1
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	1229		117	954	519		1627	47	13	1313	866	2852	22	1	303	47			1	1
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	982		51	723	360		1205	53		242	960	2297	62	2	587	37		1	3	1
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	3			1	1			1		13	4				5					
1.5	Gefahrstoffe	246		36	230	130	1	437	18	10	97	295	630	43		513	6			6	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	338		8	9	11		26	1		43	9	1	294		395					
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	82		11	21	55		199	1	1	64	74	76			45					
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	10		1	1	4		24			1	13	24			1					
1.9	Strahlenschutz	552	2	13	5	16		28		4	125	12	18	235	2	3137	1		1	1	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	15		3		4		71			1	4	1			2					
1.11	psychische Belastungen	83		1	90	80		172	4		7	118	80			6	1			1	
	Summe Position 1	5258	3	374	2745	1736	1	5317	183	30	2439	3195	8473	666	6	5928	132		3	23	3
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	22		2	156	38	1	27	2		18	1	76	3		50					
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	7		1	5	5		27		1	2	5	1	1		11	2				
2.3	Medizinprodukte	19			15	8		12			9	1	5	12		65					
	Summe Position 2	48		3	176	51	1	66	2	1	29	7	82	16		126	2				
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	644	1	42	187	113		582	6		41	88	164	326	14	386			4	10	1
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	487	1	17	12	25		96			27	23	24	1		128	3	2	114	139	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	42		2	36	8		33	2		4	18	15	32		21					1
3.4	Mutterschutz	898	1	41	155	84		320	3		14	132	139	49	3	7412	2				
3.5	Heimarbeitsschutz																				
	Summe Position 3	2071	3	102	390	230		1031	11		86	261	342	408	17	7947	5	2	118	149	2
4	Arbeitsmedizin																				
5	EnVKV	976	3	70	687	955		1499	15	1	7	653	967	24	4	1238	6				
	Summe Position 1 bis 5	8353	9	549	3998	2972	2	7913	211	32	2561	4116	9864	1114	27	15239	145	2	121	172	5

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (2021)

Erstellt am: 25.01.22 Auswertungszeitraum: 01.01.21 bis 31.12.21

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information			Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung				
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen/ abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen/ Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzzeigen				
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)							Revisions schreiben	Anzahl Beanstandungen		
	4955	1	304	1557	1700	39	2017	87	19	1662	1973		1098	22	14357	60	8	154	181	8	
Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	1521		161	875	796	1279	58		448	917	2578	15	3	875	32	5	1	11	3	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	1100		115	1013	682	1	1447	44	15	1342	966	3161	12	2	341	30	2		1	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	896		62	970	664		1186	55		227	900	2830	86		876	34	7		4	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	5			1						5		3								
1.5	Gefahrstoffe	224		26	249	234	384	8	4	98	264	630	47	1	427	4				2	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	96		1	2	8	30	1		28	3	3	215		293						
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	100		7	53	77	217			52	85	66			60						
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	27					2				8				1						
1.9	Strahlenschutz	509		16	24	57	51			114	45	35	351	10	3495	3				4	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	104			7		15	1			1				61						
1.11	psychische Belastungen	65		4	139	185	196	2		17	181	85			10						
	Summe Position 1	4647		392	3325	2711	1	4807	169	19	2331	3370	9388	729	16	6439	103	14	1	22	9
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	5		1	155	223	38	15		1	8	4	159	1		6					
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	4		10	4	6		26			2	3	2		5	3					
2.3	Medizinprodukte				2								2		1						
	Summe Position 2	9		11	159	231	38	41		1	10	7	161	5		12	3				
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	536		36	217	278		479	2		49	117	34	349	5	281	1		3	9	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	596	1	11	14	20		68			29	35	6	1		142	1		153	152	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	20		1	29	52		44	1		8	16	17	20		18					
3.4	Mutterschutz	685		15	196	250		432	1		2	193	173	25	3	7635					
3.5	Heimarbeitsschutz																				
	Summe Position 3	1837	1	63	456	600		1023	4		88	361	230	395	8	8076	2		156	161	
4	Arbeitsmedizin																				
	EnVKV = SARS-CoV-2*	873		48	657	999		1233	6	1	11	706	1106	2	3	299	5				
	Summe Position 1 bis 5	7366	1	514	4597	4541	39	7104	179	21	2440	4444	10885	1131	27	14826	113	14	157	183	9

* Die Position des Jahresberichtes wurde zur Abbildung der Tätigkeiten rund um das Thema SARS-CoV-2 genutzt

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (2022)

Erstellt am: 25.01.23 Auswertungszeitraum: 01.01.22 bis 31.12.22

	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information			Überwachung/Prävention								Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung			
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass					Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions schreiben									
		4314	2	396	1984	1002	91	1242	89	23	1749	2214		1082	13	12752	41	3	134	141	3
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	1411	1	225	1425	541		776	65	3	483	1184	3656	12		740	27	1	1	1	2
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	815		194	1601	534	4	957	53	17	1237	1083	3705	20		232	29			3	3
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	708		128	1467	610		748	63	3	271	1484	3472	46	3	793	25	3	1	5	2
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	78		1	7	3		4	1		4	250	8	7		167	1		1	3	
1.5	Gefahrstoffe	219		78	678	246	7	316	14	9	93	490	1155	54		458	5		1	1	2
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	191		18	5	8		37			12	9	23	337	1	481					
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	59		15	177	36		101		1	27	127	119	6		38					
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	16		1	1			15			1	5	2			9					
1.9	Strahlenschutz	400	1	5	16	109	1	19		2	129	22	44	288	3	2503			1	2	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	2			3						4	1	1	1							
1.11	psychische Belastungen	82		7	269	109		173	2		15	159	202			2				1	
	Summe Position 1	3981	2	672	5649	2196	12	3146	198	35	2276	4814	12387	771	7	5423	87	4	5	16	9
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	8			82	126	82	15	2		5	1	351								
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	1		8	2	9		10			7	4				2	1				
2.3	Medizinprodukte	97		2	37	74		7			38	81	43	2		20	3	2			
	Summe Position 2	106		10	121	209	82	32	2		50	86	394	2		22	4	2			
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	488		90	558	215		281	3		46	142	115	274	3	236	1			7	1
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	455		17	44	16		57			155	35		1		173			130	124	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	31			150	74		69			13	72	54	34	1	12					
3.4	Mutterschutz	674		17	632	190		300			14	291	344	37	2	7229	1				
3.5	Heimarbeitsschutz				1																
	Summe Position 3	1648		124	1385	495		707	3		228	540	513	346	6	7650	2		130	131	1
4	Arbeitsmedizin																				
5	EnVKV	119		6	349	152		222	1		4	118	63			58	1				
	Summe Position 1 bis 5	5854	2	812	7504	3052	94	4107	204	35	2558	5558	13357	1119	13	13153	94	6	135	147	10

Anhang 5

Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (2019)

Erstellt am: 27.01.20 Auswertungszeitraum: 01.01.19 bis 31.12.19

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung										Anhörungen		ergriffene Maßnahmen								Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen			
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen		Untersagungs-verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung		aktiv	reaktiv	
			aktiv	reaktiv		aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv					
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	17	36	55	49	2	5	8	4		1		1		4			1		1	2				1						
Einführer	1	8	1	10		1		7		2					1		1			7								1		
Händler	244	57	617	111	19	13	6	4	26	2	1		7	7	64	1	4	1	29	2								1		
Aussteller																														
Private / gewerbliche		2		2								2								2										
Insgesamt	262	103	673	172	21	19	14	15	26	5	1	3	7	11	64	2	5	2	30	13				1			1	1		

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	83		73	11	4						1		172

Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (2020)

uswertungszeitraum: 01.01.20 bis 31.12.20

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung										Anhörungen		ergriffene Maßnahmen										Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen	
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen		Untersagungs-verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung		aktiv	reaktiv	
			aktiv	reaktiv		aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv					
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	10	14	31	25		1	15	11	2	4		3			2		4	4	8											
Einführer	1	13	1	24		1		14		5							1		10											
Händler	174	24	446	67	20	46	19	17	23	10	4		2	6	7	6	18	2	6	7			1							
Aussteller																														
Private / gewerbliche		19		24				7		4		5				2		1		16										
Insgesamt	185	70	478	140	20	48	34	49	25	23	4	8	2	6	7	10	18	8	10	41				1						

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	48		18	23	14	18		2	10	3	4		140

Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (2021)

Erstellt am: 25.01.22 Auswertungszeitraum: 01.01.21 bis 31.12.21

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung										Anhörungen		ergriffene Maßnahmen								Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen			
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen		Untersagungs-verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung		aktiv	reaktiv
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	1	4	1	6				1																						
Einführer		8		31				1			1						1			24										
Händler	313	28	1080	21	24		76	8	9		5		7	1		2	20	3	20	4										
Aussteller																														
Private / gewerbliche		30	1	35			1	12		3								2		3										
Insgesamt	314	70	1082	93	24		77	22	9	3	5	1	7	1	2	20	6	20	31											

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	2		18	36	12	11			2	5	7		93

Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (2022)

Erstellt am: 25.01.23 Auswertungszeitraum: 01.01.22 bis 31.12.22

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung										Anhörungen		ergriffene Maßnahmen										Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen	
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen		Untersagungs-verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung		aktiv	reaktiv
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv				
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	5	1	8	1			1		5	1									4	1										
Einführer		5		5				3										1		1										
Händler	204	6	1005	5	19		121	2	12	1	12		5		2		62	3	78	3										
Aussteller	2		10				1																							
Private / gewerbliche	2	23	2	67				16	2			2		1		2			2	8										
Insgesamt	213	35	1025	78	19		123	21	19	2	12	2	5	1	4	62	4	84	13											

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	2		3	69	2				2				78

verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de